

# Aussagen bedeutsamer Abwägungsaspekte

(Arbeitsstand 19.12.2016)

## I. Themenfeld Immissionsschutz

### 1. Lärmbelästigung

#### *Zusammenfassung der Stellungnahmen*

Einige Einwender, die sich zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter äußerten, thematisieren die von Windenergieanlagen ausgehenden Lärmbelästigungen.

Konkret wird zu dieser Thematik der durch die Rotoren der Windenergieanlagen entstehende dauerhafte und rhythmische Lärm angesprochen, dieser als „Lärmfolter“ bezeichnet und in diesem Zusammenhang in Frage gestellt, ob die Bewohner der Stadt Höxter auf Grund der im Rahmen der 8. Änderung definierten Abstände zur Wohnbebauung eine geringere Bedeutung hätten als die Bewohner anderer Regionen und die bisher gewählten Abstände nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen würden. Auch sehen die Einwender in den gewählten Abständen eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes. Ferner sprechen die Einwender in diesem Zusammenhang den Aspekt der wissenschaftlich stichhaltigen Begründung für die unterschiedlichen Abstände zwischen Außenbereichswohnbebauung und Wohnbebauung zur Windenergieanlage an.

Weiter befürchten einige Einwender, dass die gesetzlichen Lärmgrenzwerte nach TA Lärm an manchen potenziellen Windkonzentrationszonen infolge des häufig auftretenden Windes aus südwestlicher Richtung regelmäßig überschritten werden. Zur Überschreitung dieser Grenzwerte kommt es aus Sicht der Einwender zusätzlich durch die bestehenden Vorbelastungen wie z. B. des Straßenverkehrslärms, von gewerblichen oder industriellen Anlagen sowie durch Sport- oder Freizeitlärm. Insgesamt wird von den Einwendern die Anwendbarkeit der TA Lärm zur Beurteilung von Lärmemissionen von Windenergieanlagen bezweifelt

Ebenso sprechen die Einwender den Lärmschutz während des Baus von Windenergieanlagen an. Auch äußern sich die Einwender zur Kontrolle der von den Windenergieanlagen ausgehenden Lärmemissionen und Fragen nach Art, Umfang und der wissenschaftlichen Grundlage dieser Kontrollen. Weiter hinterfragen die Einwender, welche finanziellen Entschädigungen die Stadt Höxter bei der Erkrankung der Bevölkerung durch von Windenergieanlagen induzierten Lärm leistet bzw. ob es in diesen Zusammenhang Garantieerklärungen zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung gibt bzw. ob eine medizinische Begleitung stattfindet.

Überdies werden von den Einwendern die wissenschaftlichen Grundlagen zur Beurteilung der Lärmbelastung von Weidetieren und Wildtieren durch Windenergieanlagen thematisiert.

#### *Abwägungsvorschlag der Verwaltung*

##### *a. Allgemeines*

Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Lärmgeräusche durch technische Bauteile sowie aerodynamisch erzeugte rhythmische Lärmgeräusche durch die Bewegung

der Rotorblätter im Wind. In den letzten Jahren konnten bei neuen Windenergieanlagen durch technische Verbesserungen die Anlagengeräusche beachtlich verringert werden.

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Auf dieser Planungsebene sind die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht bekannt und somit für die planerische Konzeption von Windkonzentrationszonen allenfalls modellhaft heranzuziehen. Infolge des Fehlens konkreterer Parameter können auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine abschließenden Aussagen zur Lärmeinwirkungen von Windenergieanlagen auf schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Wohnen, getroffen werden. Allerdings wurde aufgrund des Fehlens entsprechender Parameter im Rahmen des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter auch aus Lärmschutzvorsorgegründen ein Immissionsvorsorgepuffer von 700 Metern um Siedlungen mit Wohnnutzung bzw. 300 Metern um Außenbereichswohnbebauung definiert.

Zu den im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter auch aus Gründen der Lärmvorsorge definierten Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und (Außenbereichs-)Wohnbebauung wird im Übrigen auf den Abschnitt 2 „Abstand zur Wohnbebauung“ verwiesen.

#### ***b. Prüfung der Lärmbelästigung von Windenergieanlagen und der Vorbelastungen im Genehmigungsverfahren***

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 Metern bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens muss nachgewiesen werden, dass durch Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden und gesunde Lebensbedingungen gesichert bleiben.

Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen gehören dabei auch Lärmbelästigungen. Der erforderliche Schutz vor Lärmbelästigungen ist im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen dann gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung einschließlich aller Vorbelastungen am Ankunftsort, dem sog. Immissionsort, den betreffenden Richtwert nach TA Lärm nicht überschreitet.

Hierzu werden im Genehmigungsverfahren neben den Geräuschen durch die zu genehmigenden Windenergieanlagen die Vorbelastungen auf einen Immissionsort durch bestehende Windenergieanlagen sowie andere bereits bestehende gewerbliche und industrielle Quellen betrachtet. Nicht Teil des Schallgutachtens nach TA Lärm zur Genehmigung einer Windenergieanlage nach BImSchG sind dabei andere Lärmarten u. a. Straßenverkehrslärm, Fluglärm, Sportlärm, Freizeitlärm sowie genehmigungsfreie landwirtschaftliche Anlagen, da die einzelnen Lärmarten separat zu betrachten sind.

Die TA Lärm hat im Zusammenhang mit der Beurteilung der Vorbelastung eine Relevanzschwelle definiert. Hiernach sind alle zusätzlichen Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig, deren Zusatzbelastung den jeweils maßgeblichen Immissionsschutzrichtwert um 6 db (A) unterschreitet. Die für Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu entnehmen. In der TA Lärm sind unterschiedliche Richtwerte für unterschiedliche Baugebietstypen, differenziert nach Tages- und Nachtzeiten, aufgelistet:

<b>Baugebietstyp</b>	<b>tagsüber (6-22 Uhr)</b>	<b>nachts (22-6 Uhr)</b>
Gewerbegebiet	65 dB (A)	50 dB (A)
Dorf- und Mischgebiet	60 dB (A)	45 dB (A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB (A)	40 dB (A)
Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
Kurgebiete	45 dB (A)	35 dB (A)

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sind die Nachtwerte entscheidend, da diese deutlich geringer sind als die am Tag einzuhaltenden Werte sind. Außenbereichswohnbebauungen werden dabei nach einem Urteil des OVG Münster aus dem Jahre 2002 wie Dorf- und Mischgebiete behandelt und besitzen dementsprechend die gleichen Richtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts.

Aufgrund des Bestrebens der Anlagenbetreiber, ihre Windparks auf die Einhaltung der Nachtwerte auszurichten, um die Anlagen möglichst uneingeschränkt betreiben zu können, werden die Immissionsrichtwerte am Tage mindestens um 15 dB(A) bzw. bei Kurgebieten mindestens um 10 dB(A), d. h. sehr deutlich unterschritten. Diese deutliche Unterschreitung am Tage wird allenfalls bei Anlagen geschmälert, die für einen schallreduzierten Nachtbetrieb konzipiert werden. Ein Erreichen der Tages-Richtwerte ist aber auch bei diesen nicht annähernd zu erwarten.

Diese Richtwerte nach der TA Lärm müssen zwingend eingehalten werden. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat hierbei keinerlei Ermessensspielräume.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen ist der genehmigenden Behörde durch entsprechende Fachgutachten plausibel darzulegen, dass die Immissionsrichtwerte beim schützenswerten Immissionspunkt nicht überschritten werden. Konkret werden hierzu Vermessungsprotokolle für die jeweiligen Anlagen zu Grunde gelegt und durch Lärmausbreitungsberechnungen die Beurteilungspegel bei den Immissionsorten (z. B. an den betreffenden Wohnhäusern) berechnet. Bei der Berechnung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Wind zu jeder Zeit aus jeder Richtung kommen kann. Es wird also die schalltechnisch ungünstigste Windrichtung angenommen. Eine Überschreitung der Richtwerte aufgrund ungünstiger Windverhältnissen ist damit ausgeschlossen. Es spielt somit auch für die Einhaltung der Richtwerte keine Rolle, ob eine Windenergieanlage zu einem Wohngebäude in der im Stadtgebiet Höxter üblichen südwestlichen Hauptwindrichtung steht.

Nach dem im Immissionsschutzrecht verankerten Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme ist es dabei den potenziellen Betreibern von Windenergieanlagen zuzumuten, dass sie zur Einhaltung der Richtwerte ihre Windenergieanlagen zu den besonders empfindlichen Nachtzeiten ggf. schallreduziert betreiben, soweit es die immissionsschutzrechtliche Prüfung als notwendig ermittelt.

Bei der Beurteilung der Lärmbelastung durch Windenergieanlagen können zudem Tonhaltigkeitszuschläge von bis zu 6 dB(A) veranschlagt werden, sofern davon auszugehen ist, dass die betreffende Anlage Einzeltöne erzeugt, die im Umfeld der Windenergieanlage als störendes Brummen, Heulen, Quietschen oder Pfeifen wahrgenommen werden. Ebenso kann es bei der Beurteilung der Lärmbelastung einer Windenergieanlage im Genehmigungsverfahren zu einem Impulzzuschlag kommen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der topographischen Situation bei der Beurteilung der Lärmbelastung durch Windenergieanlagen ist anzumerken, dass dieser Aspekt auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Rolle spielt, da nicht erkennbar ist, dass die derzeit im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen auch bei ggf. zu berücksichtigenden Korrekturfaktoren für Tallagen nicht nutzbar wären. Dies könnte sich lediglich auf die Betriebsgenehmigung der Anlagen auswirken, z.B. durch Auflagen hinsichtlich eines schallreduzierten Betriebsmodus.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wird bei Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlagen geprüft. Ein Monitoring erfolgt anlassbezogen.

Die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm verhindert nicht, dass die Geräusche von Windenergieanlagen je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage mehr oder weniger wahrgenommen werden. Die Deutlichkeit des Lärms einer Windenergieanlage hat dabei nicht nur eine physikalische, sondern auch eine subjektive bzw. individuelle Komponente. Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Geräusche zwar als nicht gesundheitsgefährdend einzustufen, wohl aber können sie als individuelle Belästigungen gewertet werden.

Die Anwendbarkeit der TA Lärm für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist aus heutiger Sicht nicht in Zweifel zu ziehen. Durch den VGH München aus dem Jahre 2014 wurde in diesem Zusammenhang geurteilt, dass Windenergieanlagen in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen. Konkret heißt es im Urteil: „Die generelle Eignung der TA Lärm zur Beurteilung der von der Windenergieanlagen verursachten Geräuschemissionen wird bundesweit nicht ernsthaft in Frage gestellt. Es ist im Übrigen nicht Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. der Gerichte, neue empirische oder medizinische Erkenntnisse an die Stelle anerkannter Beurteilungsverfahren zu setzen; dies muss dem wissenschaftlichen Diskurs und einer ggf. neuen Regelung vorbehalten bleiben.“ ([VGH München, Beschl. v. 20.11.2014, 22 ZB 14.1828](#)).

Die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm sowie die exakte Beurteilung der Lärmbelästigung wird im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren nach BlmschG sichergestellt.

### ***c. Lärm von Baufahrzeugen während der Bauphase***

Bei der Genehmigung einer Windenergieanlage nach dem BlmschG ist die gesicherte Erschließung für die Betriebs- und insbesondere auch für die Bauphase nachzuweisen. Bei der Konzeption der wegemäßigen Erschließung ist dabei eine Lärmbelastung von Anwohnern im Rahmen des Möglichen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die unvermeidbare Lärmbelastung von Anwohnern durch das Verkehrsaufkommen von Baufahrzeugen während der Bauphase ist jedoch hinzunehmen. Sie stellt deshalb regelmäßig kein Genehmigungshindernis dar.

Der baustellenbedingte Verkehr ist zeitlich begrenzt und konzentriert sich auf Bereiche außerhalb von Siedlungen. Insgesamt ist zudem mit keinem relevant erhöhten Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit dem Bau von einer oder mehreren Windenergieanlagen zu rechnen. Verkehrslärm infolge des Baus von Windenergieanlagen kann daher vernachlässigt werden. Dies gilt auch für den Verkehr während der Wartung und der Instandhaltung von Windenergieanlagen.

### ***d. Auswirkungen des Lärms von Windenergieanlagen auf die Fauna***

Qualifizierte wissenschaftliche Untersuchungen zu den Auswirkungen des Lärms von Windenergieanlagen auf Weidetiere sind der Stadt Höxter nicht bekannt, allerdings ist zu erwarten,

dass ein Gewöhnungseffekt eintritt. In den vergangenen Jahrzehnten, in denen sich die Windenergienutzung in Deutschland verbreitet hat, hat sich für die Planung bzw. Genehmigung von Windparks keine Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Abständen zu Weideflächen ergeben. Eine Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplans wäre daher vor dem Hintergrund der berechtigten Interessen von Windkraftinvestoren nicht vertretbar.

Ferner liegen der Stadt Höxter auch keine fundierten wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Auswirkungen der Lärmemissionen von Windenergieanlagen auf Wildtiere vor. Jedoch wurde im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I durchgeführt. Hiernach sind die im Entwurf vorgesehenen Konzentrationszonen nach derzeitigem Kenntnisstand aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht grundsätzlich ungeeignet.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Verträglichkeit dieser Konzentrationszonen ist allerdings auf der Genehmigungsebene nach BImSchG möglich und erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird dabei u. a. überprüft, ob durch die konkret beantragten Windenergieanlagen die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Ist dies der Fall kann die Windenergieanlage nicht genehmigt werden. Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gehört u. a. die erhebliche Störung der Population, die vorliegt wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Störung kann dabei grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. auch infolge von Lärmemissionen von Windenergieanlagen eintreten.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken aufgrund von Lärmbelastungen, die von den in den Windkonzentrationszonen errichteten Windenergieanlagen ausgehen, hinsichtlich

- erheblichen Belastungen („Lärmfolter“),
- Gesundheitsgefährdungen,
- Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie
- Schädlichen Auswirkungen auf Weide- und Wildtiere

wird nicht gefolgt

Der Forderung nach einem deutlich lärmschutzbedingten größeren Abstand zur Wohnbebauung wird insoweit entsprochen, dass ein Immissionsvorsorgepuffer von 1.000 Metern um Siedlungen mit Wohnnutzung bzw. 600 Metern um Außenbereichswohnbebauung im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wird.

## **2. Abstand zur Wohnbebauung**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

Zahlreiche Einwendungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 8. Änderung bemängeln den zu geringen Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung. Konkret kritisieren die Einwender den im Vorentwurf der 8. Änderung definierten Abstand von 700 Metern zur Wohnbebauung und 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung als zu gering gewählt. In diesem Zusammenhang fragen die Einwender nach den Gründen und wissenschaftlichen Belegen für die gewählten Abstände.

Manche Einwender fordern in diesen Zusammenhang einen Abstand vom 10-fachen der Höhe der Windenergieanlage und verweisen auf Einschätzungen von Experten sowie Regelungen in anderen Bundesländern, z. B. im Freistaat Bayern. Auch werfen die Einwender die Frage auf, ob die Bewohner der Stadt Höxter eine geringere Bedeutung hätten als in anderen Regionen und die gewählten Abstände nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprächen.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können lediglich Konzentrationszonen für eine Windenergienutzung festgelegt werden. Eine genaue Verortung der einzelnen Anlagen, des Anlagentyps, der Anlagenhöhe und des Abstandes der Anlagen untereinander ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Daher kann im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter aus Gründen der Immissionsvorsorge lediglich ein pauschalisierender Abstand von Windenergieanlage zur schützenswerten Wohnbebauung definiert werden.

Beim Schutzabstand des Menschen in seinem Wohnumfeld unterscheidet der Gesetzgeber zwischen dem planerischen Innenbereich und dem Außenbereich. Zum planerischen Außenbereich gehören die Flächen einer Kommune, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder eines mit einer durchgehenden Bebauung charakterisierten Ortsteil liegen. Der Außenbereich soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Ausgenommen hiervon sind nur solche baulichen Nutzungen, die gerade aufgrund ihrer spezifischen Anforderungen auf den Außenbereich angewiesen sind. Hierzu gehört nach § 35 Abs. 1 BauGB u. a. die Land- und Forstwirtschaft, aber auch die Windenergienutzung.

Die Wohnnutzung gehört dagegen in den planerischen Innenbereich. Bewohner des Außenbereichs können aus diesem Grund nicht die Schutzmaßstäbe des Innenbereiches für sich in Anspruch nehmen. Der Außenbereich ist im Gegensatz zum Innenbereich kein Baugebiet. Für die Festlegung des Schutzabstandes im Außenbereich ist maßgeblich, dass bei Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit gerechnet werden muss, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen errichtet werden können, z. B. die land-, forstwirtschaftlichen oder privilegiert-gewerblichen Charakter haben können.

Bewohnern im Außenbereich ist daher lediglich der Schutzmaßstab von Misch-, Dorf- bzw. Kerngebieten zuzustehen. Damit einhergehend dürfen bei Außenbereichswohnnutzungen die Immissionsrichtwerte tagsüber 60 dB(A) bzw. 45 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Für Bewohner im planerischen Innenbereich gelten hingegen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts, sofern es sich um Allgemeine Wohngebiete (WA) handelt bzw. 50 dB(A) tagsüber und 35 dB(A) nachts, sofern es sich um Reine Wohngebiete (WR) handelt (näheres hierzu siehe Abschnitt „Lärmbelästigung“).

Für die im Flächennutzungsplan der Stadt Höxter im planerischen Innenbereich und Außenbereich dargestellten Wohnbauflächen findet keine Differenzierung in WA oder WR statt, da nach aktueller Rechtsprechung faktische Reine Wohngebiete am Siedlungsrand in einer Gemengelage zum Außenbereich liegen und daher hinsichtlich ihres Schutzstatus wie Allgemeine Wohngebiete zu bewerten sind. Gemischte Bauflächen innerhalb von Siedlungen werden wie Wohnbauflächen gepuffert, da hier aufgrund der Durchmischung von relevanten Gewerbelärm-Vorbelastungen ausgegangen werden muss und nahegelegene Windenergieanlagen die Ansiedlung nicht wesentlich

störenden Gewerbes im Gebiet erschweren werden könnte und in diesen Gebieten die städtebaulich erwünschte Durchmischung von Wohnen und Arbeiten geschützt werden soll.

Die genannten Immissionsrichtwerte entstammen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die bei der Genehmigung von Windenergieanlagen nach BImSchG angewendet wird. Für die Genehmigung der jeweiligen Windenergieanlage sind die Nachtwerte entscheidend, da diese geringer sind als die am Tag einzuhaltenden Werte. Die Richtwerte der TA Lärm sind zwingend einzuhalten und die Einhaltung vom Windprojektierer nachzuweisen. Dabei hat die Genehmigungsbehörde keinerlei Ermessensspielräume.

Infolge des strengeren (Nacht-)Richtwertes für Wohngebiete ergibt sich bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans ein im Vergleich zur Außenbereichswohnbebauung größerer Immissionsvorsorgeabstand. Zur Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte definierte die Stadt Höxter bereits im Vorentwurf der 8. Änderung ihres Flächennutzungsplans differenzierte Immissionsvorsorgeabstände von 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung bzw. 700 Metern zu im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Mischnutzungen.

Diese im Vorentwurf der 8. Änderung definierten Abstände zur Wohnbebauung bzw. zur Außenbereichswohnbebauung standen im Zusammenhang mit den Ergebnissen einer Studie aus dem Jahre 2014 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Die in der Studie modellhaft ermittelten Schallemissionen basieren auf einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 140 Metern und einem Rotordurchmesser von 100 Metern, was zu einer Gesamthöhe der Windenergieanlage von 190 Metern führt (Piorr, Detlef (2014): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz. Recklinghausen, 7).

Im Ergebnis der Studie wird von einem Schalleistungspegel von 103,5 dB(A) der Modellwindenergieanlage bei einem schallreduzierten nächtlichen Betrieb ausgegangen. Bei Installation von drei Windenergieanlagen dieses Typs wird der nächtliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) bei Außenbereichswohnbebauung demnach in 300 Metern Abstand in der Regel nicht überschritten. Bei einer Anzahl von etwa sieben Windenergieanlagen wird zudem der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete in 700 Metern Abstand in der Regel nicht überschritten (Piorr, Detlef (2014): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz. Recklinghausen, 9-10).

Die modellhafte Anlage in der Studie verfügt mit 190 Metern über eine größere Gesamthöhe als die im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin angewendete Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Metern. In Analogieschluss zu den Erkenntnissen der Studie könnten somit im Rahmen der 8. Änderung theoretisch auch geringere Immissionsvorsorgeabstände zur Außenbereichswohnbebauung und zur Wohnbauflächen definiert werden bzw. zusätzliche Windenergieanlagen errichtet werden, um die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm einzuhalten. Dennoch sollen diese Vorsorgeabstände zugunsten eines verbesserten Schutzes der betroffenen Anwohner nicht unter die Werte von 700 Metern bzw. 300 Metern reduziert werden. Somit gewährleisten bereits diese zum Zeitpunkt des Vorentwurfs der 8. Änderung berücksichtigten Puffer für die betroffenen Anwohner in der Regel einen über die TA Lärm hinausgehenden Lärmschutz.

Das planerische Gebot der Rücksichtnahme ist dergleichen durch den im Vorentwurf der 8. Änderung gewählten Abstand von 300 Metern zwischen Außenbereichswohnbebauung und

Windkonzentrationszone nicht verletzt, da nicht allein durch diesen Vorsorgeabstand Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen auf schützenswerte Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Des Weiteren kommt es durch die von der Stadt Höxter im Vorentwurf definierten Abstände auch zu keinem Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz. Kommunen können im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Abstände unter Berücksichtigung gesetzlicher Parameter eigenverantwortlich definieren. Im Freistaat Bayern gelten insoweit andere Rahmenbedingungen, da dieser von der Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht und einen Mindestabstand zur Wohnbebauung vom zehnfachen der Anlagenhöhe festgelegt hat.

In den Konzentrationszonen des Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Höxter, in denen zum Schutz der visuellen Integrität des Welterbes Corvey die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich auf 100 Meter Gesamthöhe begrenzt wurde, liegt zudem der zehnfache Anlagenabstand vor. Dies gilt insbesondere für die beiden im Entwurf der 8. Änderung dargestellten Windkonzentrationszonen im Umfeld der Ortschaft Fürstenau.

Forderungen nach derartigen deutlich größeren Abständen halten einer Abwägung mit den Klimaschutzzielen im Bund und im Land Nordrhein-Westfalen nicht stand. Auch das eigene Klimaschutzkonzept der Stadt Höxter würde missachtet. Ferner würde für die Stadt Höxter bei deutlich größer gewählten Abständen der Windenergie nicht ausreichend substanzieller Raum belassen.

Insgesamt kann es durch die im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter dargestellten Windkonzentrationszonen und den definierten Abständen zur Wohnbebauung sowie zur Außenbereichswohnbauung lediglich zu einem subjektiven, aber objektiv nicht nachweisbaren Verlust von Lebensqualität kommen. Durch die Einhaltung der TA-Lärm-Richtwerte, der LAI-Schattenwurf-Richtwerte sowie der gerichtlichen Vorgaben hinsichtlich einer optisch bedrängen Wirkung im Genehmigungsverfahren werden die gesundheitlichen Belange hinreichend berücksichtigt. Die in den Stellungnahmen angesprochenen finanziellen Entschädigungsleistungen, Garantieerklärungen zur Sicherung der Gesundheit der Bürger, Gesundheitschecks sowie eine weitere medizinische Begleitung werden daher seitens der Stadt Höxter für nicht notwendig erachtet und auch nicht gewährt.

Allerdings ist die Stadt Höxter grundsätzlich bestrebt, ihre Einwohner durch möglichst große Vorsorgeabstände einer möglichst geringen Belastung durch die von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszusetzen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die definierten Abstände zur (Außenbereichs-)Wohnbebauung im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund des der Windenergie ausreichenden zu belassenden („substanziellen“) Raumes so gewählt sind, dass die Belange der umweltgerechten Energieerzeugung und der Windenergiewirtschaft nicht gefährdet sind. Im Übrigen wird auf den Abschnitt 11 „Genug Fläche – substanzieller Raum“ verwiesen.

Vor dem Hintergrund dieses Spannungsfeldes wird vorgeschlagen, im Rahmen des Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans einen Abstand von 1.000 Metern zwischen Wohnbebauung bzw. 600 Metern zwischen Außenbereichswohnbauung und der jeweiligen Windkonzentrationszone zu wählen.



### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken wird insoweit gefolgt, dass ein Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen Wohnbebauung bzw. 600 Metern zwischen Außenbereichswohnbebauung und der jeweiligen Windkonzentrationszone festgelegt wird.

### **3. Infraschall**

#### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die Auswirkungen von Infraschall durch Windenergieanlagen angesprochen.

Konkret wird in diesem Zusammenhang von den Einwendern hinterfragt, ob für den von der Stadt Höxter im Vorentwurf der 8. Änderung definierten Abstände zwischen Windenergieanlage und (Außenbereichs-)Wohnbebauung eine wissenschaftlich stichhaltige Begründung bestehe und hierbei den Auswirkungen des durch Windenergieanlagen induzierten Infraschalls eine geringere Bedeutung als in anderen Region beigemessen werde, da diese größere Abstände definiert hätten, und ob dieser Umstand nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspreche.

Der im Rahmen des Vorentwurfs zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans definierte Abstand von 700 Metern zur Wohnbebauung bzw. 300 Meter zur Außenbereichswohnbebauung wird von den Einwendern auch deswegen als zu gering angesehen, da der durch Windenergieanlagen induzierte Infraschall unter dem Verdacht stehe, mit Schlafstörungen, Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen, Tinnitus, Depressionen zu gesundheitlichen Schäden führen zu können.

Zum Thema Infraschall ist zudem von mehreren Einwendern der im März 2015 in der Tageszeitung „Die Welt“ erschienene Artikel „Macht der Infraschall von Windenergieanlagen krank?“ angesprochen worden. Durch den Artikel wurde die Debatte über die gesundheitlichen Folgen von Infraschall bei der Windenergieerzeugung neu befeuert. Vor diesem Hintergrund wird von den Einwendern ferner darauf hingewiesen, dass in Dänemark bis 2017 aktuell alle Planungen für den Bau von Windenergieanlagen ausgesetzt würden. Weiter wird von den Einwendern hinterfragt, welche finanziellen Entschädigungen die Stadt Höxter bei Erkrankung der Bevölkerung infolge des von Windenergieanlagen induzierten Infraschalls leistet bzw. ob es in diesem Zusammenhang von der Stadt Höxter Garantieerklärungen geben werde oder eine medizinische Begleitung erfolge. Ebenfalls werden von den Einwendern wissenschaftliche Grundlagen für die Belastung von Weide- und Wildtieren durch Infraschall angesprochen.

#### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz werden als Infraschall bezeichnet. Normalerweise können diese vom Menschen nicht wahrgenommen werden. Je tiefer dabei die Frequenz ist, umso höher muss der Schalldruck sein, damit Infraschall für den Menschen wahrnehmbar ist. Bei 16 Hertz ist dies erst bei Schalldruckpegeln von über 79 dB und bei 3 Hertz von über 120 dB der Fall. Infraschall kann von natürlichen und technischen Quellen erzeugt werden. Beispielsweise erzeugen ozeanische Tiefdruckgebiete, Stürme, Unwetter und Gewitter Infraschall, ebenso wie Schwerlastverkehr, Heizkraftwerke oder Umwälzpumpen (Fachagentur Windenergie an Land (2015): Infraschall und Windenergieanlagen. In: <http://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen.html> (14.01.2016)).

Infraschall durch technische Anlagen wie u. a. Windenergieanlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (derzeit in Überarbeitung) überschritten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von z. B. Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall von Windenergieanlagen sind allerdings bereits ab einem Abstand von 250 Meter zu einer Windenergieanlage nicht mehr zu erwarten (Bayrische Staatsministerien (2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen, 22). Diese Erkenntnis bestätigt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg in einer weiteren Studie im Jahre 2013 (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Windenergie und Infraschall, 4-6). Messungen zeigen zudem, dass eine Windenergieanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der Windenergieanlage.

Des Weiteren werden mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter lediglich Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Auf dieser Planungsebene sind die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant. Infolge des Fehlens dieser Parameter können auf der Ebene des Flächennutzungsplans somit keine Aussagen zu von konkreten Windenergieanlagen induziertem Infraschall getätigt werden.

Auch kommt es durch die von der Stadt Höxter definierten Abstände zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung auch hinsichtlich des Aspektes Infraschall zu keinem Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz, da Kommunen im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Abstände zwischen (Außenbereichs-)Wohnbebauung und Windkonzentrationszone unter Berücksichtigung gesetzlicher Parameter eigenverantwortlich definieren können.

Hinsichtlich des erwähnten Artikel in der Tageszeitung „Die Welt“ ist überdies festzuhalten, dass die im Artikel beschriebene Sachlage, nach dem die dänische Regierung Ende 2013 einen Forschungsauftrag über mögliche Gesundheitsgefahren von Windenergieanlagen initiiert habe, in dessen Folge viele dänische Kommunen geplante Windenergieprojekte ausgesetzt haben sollen, bis das Ergebnis der Studie vorliege, falsch widergegeben wurde (EnergieDialog.NRW (2015): Infraschall-Bericht: Dänische Regierung nimmt Stellung. In: <http://www.energedialog.nrw.de/infraschall-bericht-daenische-regierung-nimmt-stellung> (14.01.2016).

Vielmehr warten manche dänische Kommunen mit der Fortführung ihrer Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt. Viele Kommunen planen aber weiterhin den Ausbau der Windenergie. Ferner existiert auch in Dänemark kein wissenschaftlich begründeter Beleg dafür, dass Windenergieanlagen negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat aus diesem Grund bekanntgegeben, dass die Planung von Windenergieanlagen während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann (EnergieDialog.NRW (2015): Infraschall-Bericht: Dänische Regierung nimmt Stellung. In: <http://www.energedialog.nrw.de/infraschall-bericht-daenische-regierung-nimmt-stellung> (14.01.2016).

Lediglich wissenschaftliche Erkenntnisse können jedoch die Basis für die Windkonzentrationszonenplanung der Stadt Höxter sein. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschallemissionen von Windenergieanlagen bis heute

nicht durch anerkannte Gutachten nachgewiesen werden konnte, kann die Stadt Höxter davon ausgehen, dass diese Bedenken unbegründet sind. In vergleichbarer Weise liegen der Stadt Höxter keine qualifizierten wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Auswirkungen von Infraschall von Windenergieanlagen auf Weidetiere vor. Ebenfalls liegen der Stadt Höxter keine fundierten wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Auswirkungen von Infraschall von Windenergieanlagen auf Wildtiere vor.

Finanzielle Entschädigungsleistungen, Garantieerklärungen zur Sicherung der Gesundheit der Bürger, Gesundheitschecks sowie eine weitere medizinische Begleitung werden somit seitens der Stadt Höxter für nicht notwendig erachtet und auch nicht gewährt. Durch die im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter dargestellten Windkonzentrationszonen und den durch Windenergieanlagen von diesen künftig ausgehenden Infraschall kann es zu keinem objektiv nachweisbaren Verlust der Lebensqualität kommen.

Überdies obliegt die Bewertung eventueller wissenschaftlicher Erkenntnisse dem Gesetzgeber, der beim Thema Windenergie und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Vor dem Hintergrund, dass in ganz Deutschland bis Ende 2015 rund 26.000 Windenergieanlagen in Betrieb sind und dabei rund 1.400 Windenergieanlagen allein im letzten Jahr hinzugebaut wurden, kann der Stadt Höxter nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmtem Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen (BWE (2016): Anzahl der Windenergieanlagen in Deutschland. In: <https://www.wind-energie.de/infocenter/statistiken/deutschland/windenergieanlagen-deutschland> (30.05.2016).

Es ist daher unter Berücksichtigung der ausgeführten Sachlage von keinerlei Auswirkungen für die schützenswerte Wohnnutzung sowie der Gesundheit der dortigen Bewohner durch den von Windenergieanlagen induzierten Infraschall auszugehen.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken im Hinblick auf eine gesundheitliche Gefährdung von Menschen, Weidetieren und Wildtieren durch von Windenergieanlagen erzeugten Infraschall werden zurückgewiesen.

## **4. Schattenwurf**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Auswirkungen des Schattenwurfs (einschließlich des sog. Disco-Effektes der Rotoren) von Windenergieanlagen angesprochen. Zu dieser Thematik wurde von den Einwendern infrage gestellt, dass die im Zusammenhang mit dem Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans definierten Abstände zur (Außenbereichs-)Wohnbebauung wissenschaftlich stichhaltige Gründe vorliegen würden. Weiter fragten die Einwender in diesen Zusammenhang, warum aufgrund der definierten Abstände der von den Windenergieanlagen ausgehende Licht- und Schlagschatten eine geringere Bedeutung beigemessen wird als in anderen Region und ob dies nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen würde. Ferner werfen die Einwender die Frage auf, inwiefern die Stadt Höxter finanzielle Entschädigungen für Erkrankungen vorsieht, die durch den Schattenwurf von Windenergieanlagen entstanden sind bzw. ob es von der Stadt Höxter eine Garantieerklärung geben oder eine medizinische Begleitung hierzu erfolgen wird.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Bei klarem Himmel wird durch die Rotoren der Windenergieanlage ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Das zeitliche Auftreten und die Länge des Schattenwurfs variiert dabei je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schattenwurfs kann es dabei zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der Schattenwirkung kommen.

Der Gesetzgeber hat für die Beurteilung von widerkehrendem bewegtem Schattenwurf durch Windenergieanlagen bisher noch keine rechtsverbindlichen Vorschriften mit Richtwerten erlassen. Beim Schattenwurf ist dabei grundsätzlich zwischen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer und der tatsächlichen Beschattungsdauer zu differenzieren. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ist die Zeit, bei der die Sonne theoretisch während der gesamten Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang durchgehend bei wolkenlosem Himmel scheint, die Rotorflächen senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht und die Windenergieanlagen in Betrieb sind. Die tatsächliche Beschattungsdauer ist der vor Ort real ermittelte Schattenwurf durch Windenergieanlagen (Länderausschuss für Immissionsschutz (2002): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen).

Allerdings hat sich der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) auf eine einheitliche Beurteilung hinsichtlich des Schattenwurfs von Windenergieanlagen geeinigt. Nach Empfehlung der LAI wird nicht von erheblichen Belästigungswirkungen ausgegangen, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 Stunden im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Die Einhaltung der oben genannten Werte kann erforderlichenfalls durch Abschaltautomatik im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen als Auflage herbeigeführt werden. Dazu werden im Bedarfsfall sog. „Schattenwächter“ bei den Windenergieanlagen installiert, die diese immer dann abschalten, wenn über das tolerierbare Maß hinaus ein Schatten auf eine schützenswerte Nutzung fallen könnte (also bei bestimmten Sonnenständen und unter der Voraussetzung, dass die Sonne tatsächlich auch scheint). Hinsichtlich des sog. Diskoeffektes wird ferner im Genehmigungsverfahren die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung zur Auflage gemacht werden.

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden zudem lediglich Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Auf dieser Planungsebene sind die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant. Infolge des Fehlens dieser Parameter können auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Aussagen zum konkreten Schattenwurf von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen getroffen werden. Allerdings wurde durch die gewählten Abstände von 700 Metern zur Wohnbebauung und 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung im Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans das Ausmaß von Schattenwürfen von Windenergieanlagen auf Wohngebäude bereits erheblich reduziert.

Finanzielle Entschädigungsleistungen, Garantieerklärungen zur Sicherung der Gesundheit der Bürger, Gesundheitschecks sowie eine weitere medizinische Begleitung im Zusammenhang mit dem

Schattenwurf von Windenergieanlagen können und werden somit seitens der Stadt Höxter für nicht notwendig erachtet und auch nicht gewährt. Durch die im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter dargestellten Windkonzentrationszonen kommt es lediglich zu zumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf von Windenergieanlagen.

Des Weiteren kommt es durch die von der Stadt Höxter definierten Abstände zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung auch hinsichtlich des Aspektes Schattenwurf zu keinem Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz, da Kommunen im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Abstände zwischen (Außenbereichs-)Wohnbebauung und Windkonzentrationszone unter Berücksichtigung gesetzlicher Parameter eigenverantwortlich definieren können.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken im Hinblick auf eine zumutbare Beeinträchtigung durch den Schattenwurf von Windenergieanlagen werden zurückgewiesen.

## **5. Eiswurf**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In zahlreichen Stellungnahmen wurde die Gefahr des Eiswurfes von Windenergieanlagen in den Wintermonaten auf die schützenswerte Wohnbebauung sowie auf angrenzende Wirtschafts- und Wanderwege angesprochen.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Bei ungünstigen Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. bei Regen oder Nebel) und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zur Eisbildung an den Rotorblättern einer Windenergieanlage kommen. Durch Antauen, Biegung und Drehbewegung der Rotorblätter können dabei Eisstücke unterschiedlicher Größe herunterfallen bzw. in Drehrichtung abgeworfen werden.

Als Ergebnis eines EU-Forschungsprojektes wird ein Abstand vom 1,5fachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage zum nächsten gefährdeten Objekt empfohlen. Dieser Abstand wird durch Schutzabstände für andere Kriterien (z. B. zur schützenswerten Wohnbebauung), die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage nach BImSchG zu berücksichtigen sind, bereits in der Regel übertroffen.

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden zudem lediglich Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Auf dieser Planungsebene sind die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant. Infolge des Fehlens dieser Parameter können auf der Ebene des Flächennutzungsplans somit keine konkrete Aussagen hinsichtlich der Gefahr von Eiswurf durch konkrete Windenergieanlagen getroffen werden. Jedoch wurde durch den definierten Immissionsvorsorgeabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung und 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung bereits im Rahmen des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans Vorsorge vor der Gefahr von Eiswurf von Windenergieanlagen auf Wohngebäude geleistet.

Die Gefahr von Eiswurf durch Windenergieanlagen auf Wirtschafts- und Wanderwegen kann hingegen durch keinen Vorsorgeabstand geleistet werden. Allerdings ist insgesamt die Gefahr von

Eiswurf durch die Installation von Eisdetektionssysteme sowie Eisansatzerkennungssysteme an den Windenergieanlagen nach Stand der Technik soweit minimiert worden, da diese Systeme entweder zum Abschalten der Windenergieanlage führen oder dazu führen, dass die Windenergieanlage beheizt wird, so dass in beiden Fällen durch Eisbildung an Windenergieanlagen keine über das normale Lebensrisiko hinausgehende Gefahr mehr besteht.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

## **6. Befeuerung**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

Aus Sicht mehrerer Einwender wurden im Rahmen der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB Bedenken zur Befeuerung von Windenergieanlagen geäußert. Konkret wird die störende Wirkung der nächtlich blinkenden Flugsicherungsleuchten angesprochen.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Bei Windenergieanlagen, die größer als 100 Meter sind, ist insbesondere aus Gründen der Flugsicherheit eine Befeuerung über ein blinkendes Rotlicht nachts notwendig. Ebenso aus Gründen der Flugsicherungskennzeichnung müssen Windenergieanlagen tagsüber über eine weißleuchtende Kennzeichnung verfügen. Insbesondere das rote Blinklicht wird oftmals als Belastung empfunden. Tatsächlich verschwinden Windenergieanlagen sowohl bei Dunkelheit als auch bei Dämmerung nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger.

Die Beleuchtung soll die Position der Windenergieanlage bzw. des Windpark für sich nähernde Flugzeuge kenntlich machen. Aus diesem Grund ist die Beleuchtung nach oben gerichtet, so dass ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ausgeschlossen ist. Eine Störung (z. B. durch Blendung) ist somit objektiv nicht erkennbar, auch wenn es subjektiv-individuell als eine gewisse Beeinträchtigung wahrgenommen werden kann. Hier ist das individuelle Befinden mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit abzuwägen.

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden zudem lediglich Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Auf dieser Planungsebene sind die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant. Infolge des Fehlens dieser Parameter können auf der Ebene des Flächennutzungsplans somit keine näheren Aussagen zur Befeuerung von konkreten Windenergieanlagen getroffen werden.

Die Stadt Höxter wird allerdings im Genehmigungsverfahren darauf drängen, dass die Blinkfrequenz innerhalb einer Konzentrationszone einheitlich eingestellt ist. Ferner wird die Stadt Höxter technische Weiterentwicklungen zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen, wie z. B. die Transponderlösung, bei der die Befeuerung der Windenergieanlagen nur eingeschaltet wird, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug der Windenergieanlage nähert, weiter beobachten und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf den Einsatz nach Stand der Technik hinwirken.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken im Hinblick auf eine unzumutbare Beeinträchtigung durch die Befeuerung einer Windenergieanlage werden zurückgewiesen.

## **7. Optisch bedrängende Wirkung**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In einigen Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde kritisiert, dass im bisherigen Verfahren der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen nicht ausreichend behandelt werde. Nach Ansicht der Einwender muss mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Windenergieanlage als Abstand zum Wohngebäude bestehen, um die optisch bedrängende Wirkung zu verringern, da ein geringerer Abstand dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen würde. Ein mehr als dreifacher Abstand sei auch deswegen notwendig, da die optisch bedrängende Wirkung in manchen Ortschaften auf Grund der örtlichen Topographie sowie der Lage der potenziellen Windkonzentrationszonen südlich der Ortschaften dies erfordere.

Weiter merken die Einwender hierzu an, dass der im Rahmen des Vorentwurfs der 8. Änderung definierte Abstand von 300 Metern zwischen Windenergieanlage und Außenbereichswohnbebauung zu niedrig angesetzt sei, da in der Rechtsprechung anerkannt sei, dass ein Abstand, der geringer als die 2-fache Gesamthöhe der Anlage ist, regelmäßig eine optische Bedrängung und damit eine schädliche Umwelteinwirkung darstellen würde. Des Weiteren werfen die Einwender die Frage auf, ob es eine wissenschaftlich stichhaltige Begründung gäbe, warum die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Höxter weniger Bedeutung habe, als in anderen Regionen und ob dies nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen würde.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Die Errichtung von Windenergieanlagen kann dazu führen, dass es zu einer optisch bedrängenden Wirkung auf Bewohner von Wohngebäuden kommen kann. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1983 kann es bei Wohngebäuden zu einer optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen kommen, wenn diese aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers „erdrückend“ oder „erschlagend“ wirken. Allein der Umstand, dass zwei oder mehrere Anlagen gleichzeitig zu sehen sind, führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer optisch bedrängenden Wirkung. Vielmehr muss eine eventuelle optisch bedrängende Wirkung abschließend immer im Einzelfall im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlage geprüft werden.

Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 09. August 2006 grobe Anhaltswerte für die Ebene des Flächennutzungsplans formuliert. „Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von diesen Anlagen keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.“

Ist der Abstand der Windenergieanlage entsprechend dieses Urteils geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Windenergieanlage kann dagegen davon ausgegangen werden, dass die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung durch die Windenergieanlage gelangt. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der

Windenergieanlage zwischen dem zwei- und dreifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage ist eine besonders intensive Prüfung des Einzelfall notwendig.

Es muss somit entsprechend diesem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster nicht zwangsläufig ein Abstand vom dreifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage zur Wohnbebauung eingehalten werden. Ab einen dreifachen Abstand kann allerdings relativ gesichert davon ausgegangen werden, dass keine optisch bedrängende Wirkung durch die Windenergieanlage vorliegt.

Konkret dienen im Rahmen des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 Metern als Referenzanlage. Aber selbst bei 200 Meter oder 210 Meter hohen Windenergieanlagen würde der Abstand von 700 Metern zwischen Windenergieanlage und Wohnsiedlungen entsprechend den obigen Ausführungen ausreichend gewählt sein, so dass in der Regel keine bedrängende Wirkung vorliegt. Bei 100 Meter hohen Windenergieanlagen bedeutet der 300 Meter Abstand das Dreifache der Anlagenhöhe.

Bezogen auf den 300 Meter-Schutzabstand zwischen Windkonzentrationszone und Außenbereichswohnbebauung und die im Rahmen der 8. Änderung angenommene Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Metern entspricht der Abstand im Vorentwurf der 8. Änderung von 300 Metern zwischen Windenergieanlage und Außenbereichswohnbebauung genau dem zweifachen Anlagenabstand. Ob im konkreten Fall eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wird entsprechend den obigen Ausführungen abschließend im Genehmigungsverfahren geklärt. Im Genehmigungsverfahren wird dann auch die optisch bedrängende Wirkung vor dem Hintergrund der lokalen topographischen Verhältnisse sowie der Lage der Windenergieanlagen zur Außenbereichswohnbebauung überprüft und letztlich sichergestellt, dass keine optisch bedrängende Wirkung eintritt.

Überdies kommt es durch den von der Stadt Höxter im Vorentwurf der 8. Änderung definierten Abstand von 700 Metern um Wohngebiete bzw. 300 Meter um Außenbereichswohnbebauung zu keiner Ungleichbehandlung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Kommunen können im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit auf Ebene des Flächennutzungsplans die Abstände zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung unter Berücksichtigung gesetzlicher Parameter eigenverantwortlich definieren.

Losgelöst davon, dass die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage erst im Rahmen des auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplans folgenden konkreten Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage beurteilt werden kann, sind die für den Entwurf der 8. Änderung definierten Abstände zwischen Windkonzentrationszone und Wohnnutzungen so gewählt, dass für Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 Metern ein dreifacher Anlagenabstand vorliegt. Somit ist bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans für Wohnnutzungen im Außenbereich, für die im Entwurf der 8. Änderung ein Abstand von 600 Metern zur nächsten Windkonzentrationszone gilt, ein umfänglicher Schutz vor der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt. Für Wohnnutzungen im Siedlungszusammenhang gilt dieser Umstand aufgrund des Abstandes von 1.000 Metern zur nächsten Windkonzentrationszone auch für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 210 Metern.



## ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

## **8. Umfassungswirkung**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In einigen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörter wird die mögliche Umfassungswirkung von Ortschaften durch Windenergieanlagen angesprochen und kritisiert.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Um diesen Aspekt auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans im Rahmen einer Ersteinschätzung objektivierbarer beurteilen zu können, orientiert sich die Stadt Hörter im Rahmen der 8. Änderung an dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahre 2013. Zwar bezieht sich dieses Gutachten auf die Umfassungswirkung von Ortschaften durch Windenergieanlagen auf Regionalplanebene, die Erkenntnisse sind aber auf die Ebene des Flächennutzungsplans übertragbar.

Das Gutachten arbeitet dabei mit dem Gesichtsfeld des Menschen als Beurteilungsmaßstab. Das Gesichtsfeld des Menschen entspricht 180°. Eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) wird als zumutbar bewertet. Hierdurch ergibt sich innerhalb des Gesichtsfeldes ein Freihaltekorridor von 60°. Diese 60° entsprechen zugleich dem Bereich, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich ist und wird auch Fusionsblickfeld genannt.

Um den berechtigten Belang der ansässigen Bevölkerung Rechnung zu tragen, wurde für alle (betroffenen) Hörteraner Ortschaften die Umfassungswirkung von bestehenden sowie im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans potenziellen Windenergieanlagen entsprechend der oben erwähnten Parameter im Rahmen der Städtebaulichen Einzelfallprüfung ermittelt. Zusätzlich flossen in diese Berechnung der Umfassungswirkung bestehende und zukünftige zusammenhängende Flächen mit einer gewerblich industriellen Nutzung ein. Berechnungsgrundlage ist ein um den jeweiligen Ortsrand gelegter Kreis im Abstand von 3,5 km um den jeweiligen Ortsrand. Im Ergebnis dieses Prüfschrittes der Städtebaulichen Einzelfallprüfung ist nun gewährleistet, dass mit Ausnahme von Fürstenau um jede Ortschaft ein Freihaltekorridor von mindestens zweimal 60° als Freihaltekorridor vor Windenergieanlagen sowie zu bestehenden und zukünftigen gewerblichen Flächen um den kompletten Radius einer Ortschaft besteht.

Für die Ortschaft Fürstenau ergibt sich im Entwurf der 8. Änderung ein durch Windenergieanlagen verstellter Sektor von rund 130° einschließlich des bestehenden Windparks. Somit kann in dem südwestlichen Sichtfeld der Ortschaft Fürstenau lediglich ein Freihaltekorridor von ca. 50° realisiert werden, allerdings ergibt sich in der übrigen Umgebung von Fürstenau ein vollständig freigehaltener Sektor von 230°, so dass der nicht ganz erfüllte erforderliche Korridor südwestlich der Ortschaft vertretbar ist, zumal die zu errichtenden Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsfläche weitgehend zum Schutz der visuellen Integrität des Welterbe Corvey auf 100 Meter in ihrer Höhe begrenzt sind.

### ***Beschlussvorschlag***

Eine unzumutbare Umfangung ist bei keiner der Ortslagen gegeben. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

## **9. Staubentwicklung während Bau- und Betriebsphase einer Windenergieanlage**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

Einige Einwender sprachen im Zusammenhang mit dem Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter die baustellenbedingte Staubentwicklung während der Errichtung von Windenergieanlagen an. Konkret befürchten die Einwender dabei, dass für Bau und Wartung der Windenergieanlage (zusätzliche) Wirtschaftswege errichtet werden müssen, was zusätzliche Staubemissionen nach sich ziehen könne.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können lediglich Konzentrationszonen für eine Windenergienutzung festgelegt werden. Eine genaue Verortung der einzelnen Anlagen, des Anlagentyps, der Anlagenhöhe, des Abstandes der Anlagen untereinander ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Daher können im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter auch keine genauen Aussagen zur Staubentwicklung während der Bau- und Betriebsphase einer Windenergieanlage getroffen werden, da der mögliche Verlauf von Wirtschaftswegen auf dieser Planungsebene nicht bekannt sein kann.

Das Thema ist allerdings im Rahmen der Umweltprüfung geprüft und im Umweltbericht zur 8. Änderung dargestellt worden. Insgesamt kommt es im Ergebnis zwar während der Bau- und Betriebsphase durch Baufahrzeuge zu Staubentwicklungen. Dieser ist allerdings zeitlich begrenzt und konzentriert sich auf Bereiche außerhalb von Siedlungen. Auch ist mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von einer oder mehrerer Windenergieanlagen zurechnen.

Hiernach stellt sich die Staubentwicklung während der Bau- und Betriebsphase einer Windenergieanlage als zumutbar dar. Diese Umweltauswirkung kann daher im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter vernachlässigt werden.

Darüber hinaus können durch die Bestimmung von Auflagen zur Genehmigung der Windenergieanlage die baustellen- und betriebsbedingten Staubentwicklungen minimiert werden. Die mit dem Verkehrslärm einhergehende Staubentwicklung infolge des Baus und des Betriebs von Windenergieanlagen können daher vernachlässigt werden.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

## **10. Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In einigen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB wird von der Öffentlichkeit bemängelt, dass es im Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter zu einem Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot kommen würde. Konkret wird von den Einwendern der von der Stadt Höxter

im Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans definierte Abstand zwischen Windenergieanlage und (Außenbereichs)-Wohnbebauung bemängelt, dass der von der Stadt Höxter definierte Abstand zwischen Windenergieanlage und (Außenbereichs-) Wohnbebauung entspreche nicht den baugesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Gebots der Rücksichtnahme. Dieses Gebot sei durch die gewählten Abstände im Rahmen der 8. Änderung verletzt.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie gem. § 35. Abs. 3 dargestellt und die Windenergienutzung hierdurch entsprechend planerisch gesteuert. Nur innerhalb dieser Konzentrationszonen ist die Nutzung der Windenergie zulässig, während sie im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen ist. Die Darstellung dieser Konzentrationszonen basiert auf einer stadtweiten Potenzialflächenanalyse, der ein Katalog an „harten“ und „weichen“ Tabukriterien zu Grunde liegt.

Zu den „harten“ Tabukriterien gehören dabei nur solche rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse, die der Realisierung von Windenergieanlagen zwangsläufig und auf Dauer entgegenstehen. Die „weichen“ Tabukriterien für die Nutzung von Windenergie werden hingegen von der Stadt selbst für das gesamte Stadtgebiet festgelegt und müssen nachvollziehbar begründet sein und bewertet werden. Beim Ausschluss von Flächen bzw. der Definition von weichen Tabukriterien für die Windenergie muss aber der Wille des Gesetzgebers Beachtung finden, nach der Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Bei einer planerischen Steuerung auf Ebene des Flächennutzungsplans muss der Windenergie substanzieller Raum belassen werden.

Da auf Grund des Privilegierungstatbestandes Windenergieanlagen quasi überall im Außenbereich zulässig sind, kann es somit nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn die Stadt Höxter im Rahmen ihrer 8. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergieanlagen auf den überwiegenden Außenbereichsflächen ausschließt. Auch wird dieses Gebot nicht durch die von der Stadt Höxter für den Vorentwurf der 8. Änderung definierten Abstände zwischen Windenergieanlage und (Außenbereichs-)Wohnbebauung verletzt, zumal auf dieser Planungsebene lediglich Flächen für eine Windenergienutzung dargestellt werden. Inwiefern eine konkrete Windenergieanlage keine hinreichende Rücksicht auf die bestehende schützenswerte Wohnbebauung nimmt, kann somit erst auf der nachfolgenden Genehmigungsebene der Windenergieanlage abschließend geprüft werden.

### ***Beschlussvorschlag***

Den Bedenken wird nicht gefolgt

## **11. Konfliktverlagerung auf die Genehmigungsebene**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

Einige Einwender bemängeln im Rahmen ihrer Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB, dass mit der Ausweisung von Windkonzentrationszonen auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter die mit der Windenergienutzung einhergehenden, vielschichtigen Probleme und Konflikte vom Plangeber nicht hinreichend auf dieser Planungsebene gelöst werden und es zu einer übermäßigen Konfliktverlagerung auf die Genehmigungsebene der einzelnen Windenergieanlagen kommen wird. In diesem Zusammenhang kritisieren die Einwender, dass ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept liege für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vor.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Windenergieanlagen sind prinzipiell im gesamten planerischen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie gem. § 35. Abs. 3 dargestellt. Nur innerhalb dieser Konzentrationszonen ist die Nutzung der Windenergie innerhalb des planerischen Außenbereichs zulässig, während sie im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen ist. Die Darstellung dieser Konzentrationszonen basiert auf einer stadtweiten Potenzialflächenanalyse, der ein Katalog an „harten“ und „weichen“ Tabukriterien zu Grunde liegt.

Zu den „harten“ Tabukriterien gehören dabei nur solche rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse, die der Realisierung von Windenergieanlagen zwangsläufig und auf Dauer entgegenstehen. Die „weichen“ Tabukriterien für die Nutzung von Windenergie werden hingegen von der Stadt selbst festgelegt und müssen nachvollziehbar begründet und bewertet werden. Die Ermittlung „harter“ Tabukriterien und die Definition „weicher“ Tabukriterien erfolgt dabei mittels einer stadtweiten Potenzialflächenanalyse. Die Potenzialflächenanalyse fungiert zugleich als nachvollziehbares, schlüssiges gesamtträumliches stadtweites Planungskonzept für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet Höxter.

Überdies darf von jedem Flächennutzungsplan prinzipiell verlangt werden, dass die ihm zuzurechnenden Konflikte im Sinne des „Gebots der Konfliktbewältigung“ gelöst werden, allerdings darf „planerische Zurückhaltung“ geübt werden und bestimmte Problemlösungen auf die nachgelagerte Vollzugsebene verlagert werden. Der Flächennutzungsplan darf jedoch nicht solche Interessenkonflikte offenlassen, die sich absehbar im nachfolgenden Verwaltungsverfahren nicht sachgerecht lösen lassen können. Dies ist bei den dargestellten Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter allerdings nicht der Fall.

Alle harten Tabukriterien und die dazugehörigen Flächen wurden ermittelt und durch weiche Tabuflächen mit entsprechenden Flächen ergänzt.

Beispielsweise wurde auf Ebene des Flächennutzungsplans ein Immissionsvorsorgeabstand zur schützenswerten Wohnbebauung definiert. Ebenso wurde die Umfassungswirkung von Ortschaften durch Windenergieanlagen im Rahmen der Städtebaulichen Einzelfallprüfung betrachtet. Zudem wurde auf Ebene des Flächennutzungsplans die Verträglichkeit der potenziellen Konzentrationszonen mit dem Welterbe Corvey umfänglich behandelt und im Ergebnis des dazugehörigen Sichtfeldgutachtens Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen innerhalb von Konzentrationszonen definiert.

Mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter wurden im Umweltbericht sowie in der Artenschutzprüfung der Stufe I beschrieben und bewertet, soweit dies auf Ebene des Flächennutzungsplans möglich ist. Auch wurde zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt.

Insgesamt ist eine Verlagerung auf die Genehmigungsebene bei der 8. Änderung hingegen sogar unabwendbar, da mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen lediglich Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Auf dieser Planungsebene sind die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht bekannt. Umweltschutz-, Artenschutz- oder

immissionsschutzrechtliche Aspekte können erst auf der Genehmigungsebene über die Zulässigkeit einer Windenergieanlage abschließend behandelt werden.

***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

## **II. Themenfeld Natur und Umwelt**

### **1. Umweltauswirkungen**

#### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

Einige Einwendungen nach § 3 Abs. 1 BauGB bemängeln, dass der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans die Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen nicht hinreichend behandelt hat. Daher fragen einige Einwender, wie verhindert werden soll, dass durch die zusätzlichen Windenergieanlagen die bereits bestehenden Umweltbelastungen weiter erhöht und Schäden für Tiere und (die übrige) Umwelt durch die „Industrialisierung der Landschaft“ verhindert werden.

#### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Bei der Planung von Windenergieanlagen bzw. der Ausweisung von Windkonzentrationszonen auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden die Auswirkungen auf die Umwelt eingehend behandelt. So wurden für den Planungsbereich der 8. Änderung die möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umweltschutzgüter Menschen, Klima, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, Landschaft(sbild) und Kultur- und Sachgüter in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. In Bezug auf das Schutzgut Tiere wurde zusätzlich eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 durchgeführt.

Nach aktuellem Kenntnisstand konnten sowohl in der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht) wie im Artenschutzfachbeitrag der Stufe I für die 8. Änderung keine negativen Auswirkungen für die Umweltschutzgüter in den Konzentrationszonen festgestellt werden, die nicht auf der Genehmigungsebene der Windenergieanlagen nach BImSchG behoben werden könnten. Für eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umweltschutzgüter ist die Ebene des Flächennutzungsplans in der Regel zu grobmaschig. Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen bleibt es daher vorbehalten, durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine (zusätzlichen) erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter eintreten. Die Bedenken sind somit unbegründet.

#### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

### **2. Artenschutz**

#### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

Von einigen Einwendern nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden im Zusammenhang mit den im Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter dargestellten potenziellen Konzentrationszonen artenschutzrechtliche Bedenken geäußert. Konkret werden aus Sicht der Einwender naturschutzfachliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt, da zwischen ihrer Wohnbebauung und einzelnen potenziellen Windkonzentrationszonen z. B. Milane, Waldohreulen, Bussarde, Fledermäuse sowie nistende Schwarzstörche gesichtet wurden, die durch die Errichtung der Windenergieanlagen aus ihrer natürlichen Umgebung verdrängt werden. Weiter wird bemängelt, dass in der Artenschutzprüfung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans lediglich nur vorhandene Artenschutzgutachten ausgewertet wurden und hierdurch eine rechtmäßige Abwägung

aller Naturschutzbelange nicht erfüllt sei. Insgesamt werden von den Einwendern Schäden für die Tierwelt durch die zusätzliche Errichtung von Windenergieanlagen angenommen.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Nach § 44 Abs. 1 BNatschG („Zugriffsverbote“) besteht die Pflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend europäischer Bestimmungen zu prüfen. Zu den Zugriffsverboten gehört 1. das Verletzen oder Töten von Individuen, 2. die Störung der Population sowie 3. die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Jedoch ist die Ebene des Flächennutzungsplans in der Regel zu grobmaschig, um das mögliche Eintreten dieser drei Verbotstatbestände abschließend beurteilen zu können. Zwar sind die in BNatschG verankerten Ausnahmetatbestände auf Ebene des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen, jedoch darf die Kommune (wie auch sonst in der Bauleitplanung) entsprechend des Gebots der planerischen Zurückhaltung auch bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist das Vorliegen artenschutzrechtlicher Konflikte kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen auf Ebene des Flächennutzungsplans. Erst bei der letztlichen Genehmigung der einzelnen Windenergieanlage müssen jegliche artenschutzrechtliche Probleme gelöst sein. Erst auf dieser Ebene können somit konkrete Aussagen zu möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Tierwelt getroffen werden.

Die Artenschutzbelange wurden für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I durch das Büro Terra-Plan aus Holzminden begutachtet. Die Artenschutzrechtliche Prüfung wurde entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW aus dem Jahre 2010 sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ aus dem Jahre 2013 und der Beachtung des Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30.07.2009 („Gefahr für die Population von Rotmilanen bei der Errichtung einer Windenergieanlage“) durchgeführt. Somit wurden die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz, insbesondere die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie und das BNatschG entsprechend der aktuellen Rechtsprechung berücksichtigt. Daher ist von einer fehlerhaften Abwägung nicht auszugehen, da die Artenschutzprüfung der Stufe I entsprechend der vorgenannten Verwaltungsvorschrift und des Leitfadens erstellt wurde.

Konkret soll im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I eine Vorprüfung des Artenspektrums auf Grund von bereits bestehendem Datenmaterial durchgeführt werden, durch die festgestellt werden soll, ob europäisch geschützte Arten gegenwärtig im Plangebiet bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung sowie des Habitatsangebotes im Plangebiet zu erwarten sind. In einem nächsten Schritt ist dann zu prüfen, bei welchen Arten es auf Grund der verschiedenartigen Wirkungen von Windenergieanlagen zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Diese Prüfschritte wurden ebenfalls im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe I für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Im Rahmen der 8. Änderung wurden naturschutzfachliche Belange somit ausreichend berücksichtigt.

Für die im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Höxter dargestellten (potenziellen) Konzentrationszonen bestehen dabei nach aktuellem Stand insofern keine artenschutzrechtlichen Konflikte, die nicht auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach BlmschG gelöst werden können. Eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der konkreten Windenergieanlage findet somit erst auf der Genehmigungsebene im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II statt. Hierbei werden auch die von den Einwendern angesprochenen und ggf. gesichteten Milane, Waldohreulen, Bussarde, Fledermäuse sowie Schwarzstörche betrachtet.

Die Genehmigungsfähigkeit der konkreten Windenergieanlage ist abhängig von verschiedenen Variablen der einzelnen Windenergieanlage bzw. eines Windparks, insbesondere Höhe, Rotordurchmesser, ggf. Abschaltalgorithmus oder Vergrämuungsmaßnahmen.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

## **3. Landschaftsbild**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In einigen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild angesprochen. Konkret wird von den Einwendern eine nachhaltige Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch die (zusätzliche) Errichtung von Windenergieanlagen befürchtet. Aus Sicht der Einwender kommt es hierdurch zur Industrialisierung und optischen Störung der Kultur- und Naturlandschaft. Hierdurch wird aus Sicht der Einwender die Nutzung der Landschaft zu Naherholungszwecken erheblich beeinträchtigt. Die Einwender bezweifeln in diesem Zusammenhang die Grundlage, auf der die Stadt Höxter die Nähe der möglichen Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen zu den Wanderwegen festgelegt hat. Die zukünftige Bewerbung dieser Wanderwege nach Errichtung der Windenergieanlagen gestalten sich somit schwierig.

Ferner fordern die Einwender die Stadt Höxter auf, den Widerspruch aufzulösen, der sich durch die zu zusätzliche Errichtung von Windenergieanlagen und die Zerstörung des „Idylls Kulturland Höxter“ ergeben werde. Auch sehen die Einwender eine mögliche optische Beeinträchtigung für die Kulturlandschaft des Kreises Höxter durch den Bau weiterer Windenergieanlagen.

Des Weiteren merken die Einwender an, dass ihre Ortschaft durch die bestehenden Windenergieanlagen, die bestehenden sowie zusätzlichen Hochspannungstrassen sowie den Durchgangsverkehr mit hohem Schwerlastverkehr visuell bereits belastet werden. Hierzu werfen die Einwender die Frage auf, ob die Zerstörung der Landschaft in ihrer Ortschaft eine geringere Bedeutung habe als in anderen Regionen und ob dieser Umstand nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspreche.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Die Nutzung der Windenergie gehört zu den nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässigen Vorhaben im Außenbereich. Ein solches privilegiert zulässiges Vorhaben ist zulässig, wenn neben einer ausreichend gesicherten Erschließung öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Entgegenstehende öffentliche Belange liegen für die privilegierte Windenergienutzung vor, wenn hierdurch das Landschaftsbild verunstaltet wird. Hierzu muss das



Windenergievorhaben dem Landschaftsbild jedoch in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sein und ein für ästhetische Eindrücke offener Betrachter das Vorhaben als belastend empfinden. Grundsätzlich werden daher Windenergieanlagen das Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten.

Das OVG Münster hat mit seinem Urteil vom 28.02.2008 hierzu folgendes festgestellt: „Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der WKA noch allein aus deren angesichts der Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden.

Vielmehr gehören Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen Ausstattung einer Kulturlandschaft. Der Bundesgesetzgeber hat seit der BauGB-Novelle 1996 bestimmt, dass die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert zulässig ist. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch den Bau von Windenergieanlagen ist nur im Ausnahmefall anzunehmen. Dennoch ist es unstrittig, dass infolge der optischen Wirkung von Windenergieanlagen ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Um u. a. den Eingriff von Windenergieanlagen in das Landschaftsbild nach einheitlichen Standards und einer einheitlichen Vorgehensweise zu gestalten, beabsichtigt der Bundesgesetzgeber eine Bundeskompensationsverordnung zu erlassen, die derzeit im Entwurfstadium vorliegt

Die Landschaft unterliegt zudem bereits seit mehreren Jahrhunderten auch aus industriellen Gründen einer Veränderung. Wie bereits frühere Energienutzungen prägt auch die Windenergienutzung das Landschaftsbild. Die von der Politik gewollte Energiewende verändert nun ebenfalls nachhaltig die Landschaft. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen u. a. Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das heutige Landschaftsbild.

Die Bewertung dieses durch die Windenergie veränderten Landschaftsbildes ist allgemein sehr stark von der subjektiven Sichtweise abhängig. Dabei kann die Frage, was als schön oder als hässlich bzw. optisch störend empfunden wird, schwer beantwortet werden. Die vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft, ob flach und ausgeräumt oder bergig und stark strukturiert, unterliegt insgesamt einem permanenten Wandel. Der Mensch verändert sie ständig nach seinen Vorstellungen und Raumansprüchen. Zugleich ändern sich über die Generationen hinweg das allgemeine Schönheitsempfinden und die visuellen Gewohnheiten. Diese Dynamik beeinflusst auch den planerischen Umgang mit der Landschaft (Fachagentur Windenergie an Land (2015a): Windenergie und Landschaftsbild. In: <http://www.fachagentur-windenergie.de/themen/landschaftsbild.html> (19.01.2016)).

Vom Bundesgesetzgeber wird hierzu in § 1 Nr. 4 BNatschG u. a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit zur Charakterisierung und Beurteilung des der Landschaftsbildes erwähnt. Bezogen auf das Landschaftsbild umschreibt der Begriff Vielfalt vor allem die landschafts- bzw. naturraumtypische Gestaltvielfalt, die eine Vielzahl von Nutzungsformen und Strukturelementen umfasst. Bezogen auf den Naturhaushalt ist die Vielfalt von Natur und Landschaft gleichbedeutend mit biologischer Vielfalt (Biodiversität), die auch in § 1 Nr. 3 BNatSchG durch den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt erfasst ist und in § 2 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG konkretisiert wird (Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2016): Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft. In: <http://www.naturschutzrecht-online.de/naturschutzrecht/allgemeine-vorschriften/ziele-und->

grundsätze-des-natuschutzes/2-1.5/2-1-5-4-vielfalt-eigenart-und-schonheit-sowie-erholungswert-von-natur-und-landschaft-nr-4/ (05.07.2016).

Unter Eigenart wird der Charakter der Landschaft, d.h. die Summe des optisch- ästhetischen Eindrucks und der charakteristischen Nutzungsweise einer Landschaft verstanden. Der Charakter einer Landschaft wird maßgeblich von den konkreten natürlichen Gegebenheiten und den regional spezifischen Nutzungsmustern und Kulturformen bestimmt. Dies verleiht jedem Landschaftsraum sein typisches, „eigenartiges“ Gesicht, das ein unverwechselbares Landschaftsbild entstehen lässt (Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2016)).

Der subjektive Begriff der Schönheit des Landschaftsbildes ergibt sich aus der harmonischen Wirkung der Gesamtheit und der einzelnen Teile von Natur und Landschaft auf den Betrachter. Als schön empfunden werden aber auch einzelne Landschaftsteile, wenn sie sich durch eine herausragende Eigenschaft von der Umgebung abheben (z.B. Wasserfälle, Schluchten, bizarr geformte Felsen). Der Begriff Schönheit kann auch geschichtlich-kulturelle Symbolträger in der Landschaft (z.B. Loreleyfelsen) umfassen (Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2016)).

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild hat der Kreis Höxter ferner im Februar 2016 ein Gutachten erstellen lassen, indem für das gesamte Kreisgebiet das Landschaftsbild in für sich homogene sog. „Landschaftsbildeinheiten“ unterteilt wurde. Diese „Landschaftsbildeinheit“ wurde dann im nächsten Schritt nach einheitlichen Kriterien beurteilt. Im Ergebnis der Beurteilung konnte eine „Landschaftsbildeinheit“ die Einstufung „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“ eingestuft.

Flächen mit einer hohen bzw. sehr hohen Wertigkeit für das Landschaftsbild stellen nach Wertung der Unteren Landschaftsbehörde auf Basis dieses Gutachtens Tabuflächen für die Windenergienutzung dar, sofern sie sich zugleich in Landschaftsschutzgebieten befinden. D. h. für diese Flächen erteilt die zuständige Landschaftsbehörde keine Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz. Diese Flächen werden im Entwurf der 8. Änderung auch nicht mehr weiter verfolgt. Darüber hinaus kann für Flächen im dreifachen bzw. fünfzehnfachen Radius im Umfeld dieser harten Tabuflächen ebenfalls die Inaussichtstellung von der Landschaftsbehörde verwehrt werden.

Die Ergebnisse des Gutachtens sind im Rahmen der Abwägung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans auch zur Beurteilung der Auswirkungen von Windkonzentrationszonen auf den Tourismus eingeflossen.

Insgesamt wird durch planerische Ausweisung von Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ein Beitrag zum Schutz der Landschaft geleistet, indem hierdurch eine (ansonsten infolge des Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1 BauGB) räumlich unkontrollierte Realisierung von Windenergieanlagen im planerischen Außenbereich vermieden wird, indem Baurecht entzogen wird. Die 8. Änderung wirkt sich somit auch begrenzend auf etwaige Landschaftsbildbeeinträchtigungen von Windenergieanlagen aus. Die Auswirkungen auf das „Idyll“ Kulturland Kreis Höxter einschließlich der mit der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen einhergehenden optischen Beeinträchtigung sind somit überschaubar und in jedem Fall geringer gegenüber dem Ausbleiben einer planerischen Steuerung der Windenergie

Zusätzlich wurde im Rahmen der städtebaulichen Einzelfallbetrachtung der möglichen Konzentrationszonen der 8. Änderung auch die visuelle Vorbelastungen für die Ortschaften durch bestehende Windenergieanlagen sowie durch z. B. bestehende und zukünftige Hochspannungstrassen, den Durchgangsverkehr mit hohem Schwerlastverkehr betrachtet. Durch die im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationszonen sind zusätzliche Belastungen minimiert.

Bei der städtebaulichen Einzelfallprüfung wurde auch die Wirkung möglicher Windenergieanlagen innerhalb einer Konzentrationszone auf die darin verlaufenden Wanderwege eingehend betrachtet und dieser Umstand für unproblematisch erachtet. Eine innerhalb einer Konzentrationszone geplante Windenergieanlage wird aus tatsächlichen Gründen nicht auf einem Wanderweg errichtet werden können, da der Baulastträger des Weges der Errichtung nicht zustimmen wird. Sollte die Konzeption eines Windparks es allerdings notwendig machen, eine Windenergieanlage auf einen Wanderweg zu errichten, ist davon auszugehen, dass die Zustimmung des Eigentümers (i. d. R. die Stadt Höxter) nur dann erteilt werden kann, wenn eine adäquate Verlegung des Weges auf Kosten des Investors erfolgt.

Darüber hinaus werden unabhängig von der Ebene des Flächennutzungsplans durch den Bau von Windenergieanlagen die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, (Nah-)Erholung und Entspannung nicht eingeschränkt. Langjährige Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windenergieanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine Veränderung der Werbung der bestehenden Wanderwegen innerhalb der Stadt Höxter wird daher für nicht notwendig erachtet.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

## **4. Abstand zu Naturschutzgebieten**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In einigen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter wurde von der Öffentlichkeit der zu geringe Abstand zwischen potenziellen Windkonzentrationszonen und Naturschutzgebieten kritisiert. Konkret hinterfragten die Einwender, auf Grundlage welcher Bestimmungen die Grenze zwischen Naturschutzgebieten und Windenergieanlage festgelegt wird. Weiter wurde von den Einwendern kritisiert, dass sich die Stadt Höxter bei der Festlegung möglicher Abstände von Windenergieanlagen zu Naturschutzgebieten nicht an Empfehlungen der Bundesregierung oder der Naturschutzverbände orientiere. Auch wird bemängelt, dass die Stadt Höxter Naturschutzflächen nicht in dem Umfang ausweise, wie sie es als Förderer der „Kulturlandschaft Kreis Höxter“ tun müsste.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Naturschutzgebiete sind gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

In Nordrhein-Westfalen werden Naturschutzgebiete von den Kreisen und kreisfreien Städten in Landschaftsplänen festgesetzt oder von den Bezirksregierungen durch ordnungsbehördliche Verordnungen ausgewiesen. Für die Ausweisung oder Erweiterung von Naturschutzgebieten im Stadtgebiet Höxter liegt die Zuständigkeit im westlichen Stadtgebiet bei der Bezirksregierung Detmold, im östlichen Stadtgebiet beim Kreis Höxter. In wieweit die bisherige Ausweisung von Naturschutzgebieten dem Leitbild der „Kulturlandschaft Kreis Höxter“ entspricht oder ob hierzu noch zusätzliche Ausweisungen oder Erweiterungen der Naturschutzgebiete notwendig sind, muss von diesen beiden Behörden entschieden werden.

Ein Vorsorgeabstand zwischen Windkonzentrationszonen und Naturschutzgebieten ist vom Gesetzgeber nicht rechtlich definiert. Auch im Rahmen der 8. Änderung wird um Naturschutzgebiete kein Vorsorgeabstand zu Windkonzentrationszonen definiert, da es hierfür keine generellen stichhaltigen Gründe gibt. Auch der Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde und die Bezirksregierung Detmold als höhere Landschaftsbehörde haben im Verfahren der 8. Änderung keinen Vorsorgeabstand zwischen Naturschutzgebieten und potenziellen Konzentrationszonen gefordert bzw. empfohlen. Die Verträglichkeit mit den Belangen des jeweiligen Naturschutzgebietes wird jedoch im konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren der jeweiligen Windenergieanlage nach BlmschG gesichert. Hierbei können ggf. Abstände zu bestimmten Naturschutzgebieten oder zu Teilen davon definiert werden.

Die pauschale Berücksichtigung von pauschalen Abständen zwischen Naturschutzgebiet und Windkonzentrationszone würde zudem ggf. dazu führen, dass Naturschutzgebiete gepuffert würden, deren Schutzzweck bei näherer Betrachtung mit bestimmten Windenergieanlagen bzw. Windenergieanlagenstandorten vereinbar wäre. In solchen Fällen würde bei pauschalen Abständen ohne hinreichenden Grund Raum für die Nutzung der Windenergie genommen.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

## **5. Auswirkungen auf den Boden**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In einigen Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird kritisiert, wie mit den im Zusammenhang mit einer Windenergienutzung entstehenden Auswirkungen auf den Boden umgegangen wird.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es neben dem Funktionsverlust in den Fundamentbereichen der Windenergieanlagen baubedingt auch durch die Vergrößerung von Kurvenradien und Wirtschaftswegen zu (temporären) Funktionsverlusten von Böden bzw. zur Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere hinsichtlich der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht (IFU Bayern (2011): Bau und Betrieb von Windkraftanlagen-Auswirkungen auf Boden und Grundwasser. In: <http://www.lfu.bayern.de/boden/bodenschutztag/doc/15.pdf> (27.01.2016). Ebenso kann es während der Bau-, aber auch während der Betriebsphase (infolge von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) zu (Öl-)Stoffeinträgen durch Unfälle oder defekte Maschinen kommen.

Dergleichen kann es durch Abgrabungen und Aufschüttungen während der Bauphase zu vorübergehenden Beeinträchtigungen des Bodens kommen. Durch die Herstellung von Zuwegungen zu Windenergieanlagen sowie der Errichtung von Windenergieanlagen kommt es überdies zur Überbauung und Versiegelung des Bodens und somit ebenfalls zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktion.

Der Funktionsverlust des Bodens während der Bauphase kann ausgeglichen werden, indem der entnommene Boden gelagert wird und nach Rückbau der baubedingten Versiegelung wieder verwendet wird. Hierauf kann im Genehmigungsverfahren hingewirkt werden. Die Verdichtung des Bodens durch Abgrabungen und Aufschüttungen während der Bauphase ist zudem lediglich temporär und somit vertretbar. Die bau- und betriebsbedingten Stoffeinträge, insbesondere im Havariefall, werden im Genehmigungsverfahren im konkreten Einzelfall betrachtet und ggf. durch spezifische Auflagen reduziert. Sie sind damit in der Regel so geringfügig, dass sie nicht zu merklichen und dauerhaften negativen Auswirkungen des Schutzgutes Boden führen können.

Insgesamt können konkretere Aussagen zu den erwähnten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erst im Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage getätigt werden. Das Thema ist allerdings im Rahmen der Umweltprüfung geprüft und im Umweltbericht zur 8. Änderung dargestellt worden. Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden hingegen lediglich Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Auf dieser Planungsebene sind die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant. Aussagen zu Auswirkungen auf den Boden (einschließlich möglicher Kontrollen) sind daher auf dieser Planungsebene infolge des Fehlens der konkreten Parkkonzeption nur generell möglich.

Überdies muss sich der Betreiber nach Ende des Betriebs der Windenergieanlage gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB im Rahmen einer Erklärung dazu verpflichten, die Versiegelung des Bodens durch die Zuwegung und durch die Windenergieanlage selbst zu beseitigen, so dass es auch hier zur Beseitigung des Eingriffs in den Boden nach Ende der Betriebszeit kommt.

Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der [Anlage 1](#) zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Auch eine Beobachtung des Umweltzustandes des Schutzgutes Boden in diesem Sinne wird für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden, um hierdurch eventuelle negative Auswirkungen für das Grundwasser frühzeitig zu erkennen. Weitere Informationen hierzu können der Begründung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans entnommen werden.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

## **6. Auswirkungen auf das Grundwasser**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In einigen Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden mögliche Folgen für das Grundwasser angesprochen, die im Zusammenhang mit einer Windenergienutzung entstehen können. Konkret sei fraglich, wie das Grundwasser geschützt und die Kontrolle hierzu aussehen soll.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Der Schutz des Grundwassers wurde im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in erster Linie durch Einstufung der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete der Schutzzone I als harte Tabuflächen sowie der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete der Schutzzone II als weiche Tabuflächen berücksichtigt. Damit wird den besonders sensiblen Bereichen hinsichtlich des Wasserschutzes ein größtmöglicher Schutz eingeräumt.

Während der Bauphase einer Windenergieanlage kann es durch Basisdränage des Fundamentsockels sowie tiefliegende Regenwasserableitung zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels kommen. Ebenfalls wird u. U. der Grundwasserspiegel im Bereich der Zuwegung für die Dauer des Bestandes der Windenergieanlage abgesenkt. Während der Bauphase fehlt ferner der Boden als grundwasserschützende Schicht vorübergehend. Ebenso können unfallbedingte Schadstoffe während des Baus und der Betriebsphase der Windenergieanlage in das Grundwasser gelangen (IFU Bayern (2011): Bau und Betrieb von Windkraftanlagen-Auswirkungen auf Boden und Grundwasser. In: <http://www.lfu.bayern.de/boden/bodenschutztag/doc/15.pdf> (27.01.2016)).

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage muss auch grundsätzlich die Verträglichkeit der jeweiligen konkret beantragten Windenergieanlage mit dem Schutzgut (Grund-)Wasser, z. B. auch im Bereich von evtl. Schutzzonen III, nachgewiesen werden. Die Auswirkungen auf das Grundwasser können dabei durch technische Maßnahmen minimiert werden, worauf im Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen hingewirkt werden kann.

Auswirkungen auf das (Grund-)Wasser sind allerdings auf Ebene des Flächennutzungsplans infolge des Fehlens der konkreten Parkkonzeption nur generell möglich. Das Thema ist auf dieser generalisierenden Ebene im Rahmen der Umweltprüfung zur 8. Änderung geprüft und im Umweltbericht beschrieben worden. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Ergebnis als nicht erheblich eingestuft worden.

Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der [Anlage 1](#) zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Eine Beobachtung des Umweltzustandes, auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser in diesem Sinne wird auch für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden, um hierdurch auch mögliche negative Auswirkungen für das Grundwasser frühzeitig zu erkennen.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

### **III. Themenfeld Menschen und Wirtschaft**

#### **1. Wertverlust von Immobilien**

##### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

Viele Einwender fürchten in ihren Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB einen erheblichen Wertverlust ihrer Immobilie. Konkret wird von ihnen befürchtet, dass es durch den Bau zusätzlicher Windenergieanlagen zu erheblichen Wertverlusten von Immobilien kommen würde. Diese Immobilien stellten einen wesentlichen Teil ihrer Altersversorgung dar, die nun gefährdet wäre, da die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen einer „kalten Enteignung“ gleich käme. Die errichteten Windenergieanlagen würden ferner potenzielle Mieter oder Käufer auch auf Grund der definierten geringen Abstände zwischen (Außenbereichs)-Wohnbebauung und Windenergieanlagen abschrecken. Diese potenziellen Mieter oder Käufer würden in Gemeinden umziehen, in denen keine Windenergieanlagen errichtet sind bzw. werden.

Weiter sehen es die Einwender in diesem Zusammenhang als ungeklärt an, wer für die Pflege der unverkäuflichen Häuser aufkommt, wer Schäden bei Einbruch, Vandalismus und Diebstahl übernimmt und wie der Wertverlust der Immobilie finanziert und entschädigt werden soll. Ferner mahnen die Einwender konkrete Untersuchungen an, auf deren Grundlage ein etwaiger Immobilienwertverlust ausgeschlossen werden sollte. Auch merken einige Einwender an, dass es bereits zum Wertverlust ihrer Immobilie durch die bestehenden Windenergieanlagen gekommen sei und dieser Wertverlust zukünftig neben der Errichtung weiterer Windenergieanlagen durch den Bau weiterer größerer Infrastruktureinrichtungen (wie z. B. dem zwischen Bosseborn, Amelunxen und Ottbergen geplanten Wasserspeicherwerk) weiter zunehmen werde.

##### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Der Stadt Höxter liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, wonach der Bau von Windenergieanlagen überhaupt zu einem Wertverlust bei angrenzenden Immobilien führt. Zudem ist ein evtl. Wertverlust von Immobilien durch planerische Veränderungen in der Umgebung (z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen) bereits durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz zumindest soweit minimiert, dass dieser eigentumsrechtlich als unerheblich eingestuft werden darf. Solange also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen Windenergieanlagen nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 21.09.2012 bestätigt diesen Aspekt, wonach die *„geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bilden, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Artikel 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten.“*

Die Stadt Aachen hat im Jahre 2011 eine Zehnjahres-Studie über die Entwicklung der Verkehrswerte von mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken, von unbebauten Wohngrundstücken bzw. Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um einen Windpark veröffentlicht. Als Datenbasis wurden die

Verkäufe von bebauten Grundstücken in den betreffenden Wohnlagen in den Jahren 1990 bis 2010 erhoben und mit der durchschnittlichen Anzahl von Jahresverkäufen bebauter Grundstücke im gesamten Stadtgebiet während des Zeitraumes 2000 bis 2010 verglichen.

Im Ergebnis der Studie kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es im Zusammenhang mit den Windenergieanlagen in den vier Aachener Ortslagen im Zeitraum von 2000 bis 2010 zu keiner Beeinflussung des Grundstücksmarktes gekommen ist. Zwar habe es in zwei der vier Ortslagen ein vorübergehendes, geringes Verkaufstief gegeben, das möglicherweise den Windenergieanlagen geschuldet sei. Jedoch sprächen gegenläufige Entwicklungen in den zwei anderen Ortslagen gegen einen solchen Zusammenhang (EnergieDialog.NRW (2014): Wertverlust von Immobilien durch Windenergieanlagen? In: <http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/> (14.01.2016).

Das Ergebnis der Studie der Stadt Aachen wurde von einer Untersuchung des Gutachterausschusses des Kreises Steinfurt im Jahre 2014 bestätigt. Im Kreis Steinfurt ist seit Beginn des Windenergieausbaus sogar bei unbebauten Wohngrundstücken ein leichter Anstieg der Grundstückspreise festzustellen. In Randlagen von Wohngebieten steigen im Kreis Steinfurt die Preise für Grundstücke trotz der Sichtbarkeit von Windenergieanlagen sogar. Schwankungen sind lediglich marktbedingt. Anhand der Untersuchung lässt sich somit ebenfalls kein Einfluss von Windenergieanlagen auf die Grundstückspreise nachweisen.

Nach dem Ergebnis dieser beiden Studien wird der Wert einer Immobilie somit auch als Altersvorsorge nicht geschmälert. Ebenso tritt eine enteignungsgleiche Situation durch den Bau zusätzlicher Windenergieanlagen nicht ein. Da es durch die (zusätzliche) Errichtung von Windenergieanlagen nachweislich zu keinem erkennbaren Wertverlust von Immobilien kommt, werden daher auch (finanzielle) Kompensationsleistungen seitens der Stadt Höxter für nicht notwendig erachtet und auch nicht gewährt. Die Gründe für mögliche Wertverluste der Immobilien stehen nicht im Zusammenhang mit der Errichtung von (zusätzlichen) Windenergieanlagen.

### ***Beschlussvorschlag***

Den Bedenken im Hinblick auf eine durch Windenergieanlagen verursachte Wertminderung von Immobilien wird nicht gefolgt.

## **2. Landflucht**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In einigen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB wird befürchtet, dass es durch die Installation von Windenergieanlagen zum Wegzug der Bevölkerung aus dem Stadtgebiet Höxter in eine andere Gemeinde kommen würde, in der es die negativen Auswirkungen infolge der Windenergie nicht geben würde, da dort die Lebensqualität, die (soziale) Infrastruktur, die Nahversorgung und die Kulturlandschaft noch nicht zerstört wären. Die Einwanderer verweisen dabei auf in den letzten Jahren gesunkene Einwohnerzahlen in ihrer Ortschaft und fragen, ob und welche Maßnahmen (z. B. Übernahme von Umzugskosten oder Entschädigungsleistungen) die Stadt Höxter tätigen möchte, um den sich infolge der Errichtung (zusätzlicher) Windenergieanlagen beschleunigenden Leerstand der Ortschaften aufzufangen.



### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Der derzeit und bereits seit mehreren Jahren feststellbare Wegzug der Bevölkerung aus vielen ländlichen Regionen (sog. Landflucht), wie auch aus Stadt und Kreis Höxter, ist von zahlreichen Faktoren abhängig, die jedoch außerhalb der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter liegen. Von einem Zusammenhang zwischen schwindender Bevölkerung und der Anzahl der Windenergieanlagen im Wohnumfeld einschließlich der von den Einwendern skizzierten negativen Auswirkungen ist daher nicht auszugehen. Entsprechende Studien, die einen solchen Zusammenhang stützen, gibt es nach Kenntnis der Stadt Höxter nicht. Vielmehr untermauern die zuvor erwähnten Studien der Stadt Aachen und des Kreises Steinfurt, dass es durch den Bau von Windenergieanlagen zu keinem Wertverlust von Immobilien kommt, was zusätzlich auch gegen eine durch Windenergieanlagen ausgelöste Landflucht spricht.

Zu den entscheidenden Faktoren der Landflucht im Kreis Höxter gehören hingegen gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, wie z. B. die erhöhte Mobilität, das Fehlen von qualifizierten Arbeitsplätzen und der demographische Wandel (vgl. auch Studie „Demographie-Bericht für den Landkreis Holzminden“ aus dem Jahre 2006). Die von den Einwendern angesprochenen (finanziellen) Kompensationsleistungen werden daher seitens der Stadt Höxter für nicht notwendig erachtet und auch nicht gewährt.

### ***Beschlussvorschlag***

Die angeführten Bedenken werden zurückgewiesen.

## **3. Tourismus**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In einigen Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird befürchtet, dass die zusätzlichen Windenergieanlagen im Stadtgebiet sich negativ auf den örtlichen Fremdenverkehr auswirken könnten und äußern hierzu weiter den Verdacht, dass dem Tourismus innerhalb der Stadt Höxter ein geringerer Wert beigemessen werde als in anderen Regionen. Die Einwender nehmen hinsichtlich dieses Aspektes ferner eine Ungleichbehandlung wahr, die zugleich dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspreche. Weiterhin mahnen die Einwender konkrete Untersuchungen für einen längeren Zeitraum an, die den negativen Einfluss auf den Fremdenverkehr durch die Errichtung von Windenergieanlagen belegen sollen.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Touristische Potenziale der Stadt Höxter sind insbesondere die Lage an der Weser und im Weserbergland, die Altstadt von Höxter sowie das Welterbe Corvey. Für den Tourismus in Höxter ist sicherlich auch das Landschaftsbild von Bedeutung. Inwieweit sich Windenergieanlagen dabei negativ auf das Landschaftsbild auswirken, ist subjektiv unterschiedlich und hängt sehr stark von jedem Einzelnen ab. Jedoch hat der Kreis Höxter im März 2016 hierzu das Gutachten „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ erstellen lassen, in dem für das gesamte Kreisgebiet das Landschaftsbild nach einheitlichen Kriterien bewertet wurde und somit das landschaftsbasierte touristische Potenzial des gesamten Kreisgebietes begutachtet wurde. Auf Grundlage des Gutachtens wurde der erforderliche Schutz der Landschaft in den Stellungnahmen der Landschaftsbehörden fixiert und in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt. Hierzu wird im Übrigen auf das Thema „Landschaftsbild“ im Themenfeld „Natur und Umwelt“ verwiesen.

Das besondere touristische Potenzial des Welterbes „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ ist eingehend im Zuge der sogenannten Sichtfeldbegutachtung untersucht worden und die das Welterbe bzw. seine visuelle Integrität störenden Windpotenzialflächen ausgesondert worden bzw. mit einer als verträglich einzustufenden Höhenbegrenzung versehen worden. Durch diese weitgehende Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange sowie der Anforderungen der UNESCO hinsichtlich des Welterbetitels sind auch die auf Corvey basierenden touristischen Potenziale bereits weitgehend abgedeckt. Zu den Details der Sichtfeldbegutachtung und die Konsequenzen für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter wird auf das Kapitel „Gefahr für das Welterbe“ verwiesen.

Auch auf anderer Ebene sind Studien hinsichtlich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus erstellt und veröffentlicht worden. Nach einer repräsentativen Studie „Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein“ aus dem Jahre 2014 würden ein Prozent der 6.070 Befragten die Urlaubsregion Schleswig-Holstein aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen meiden. Diese Meidung variiert dabei zwischen der Ostsee und der Nordsee zwischen einem und zwei Prozent (NIT Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (2014): Kurzfassung zur Studie „Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein“. Kiel, 7).

Auch für ein Mittelgebirge liegt mit der „Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel“ von September 2012 eine Studie hinsichtlich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus vor. Von den insgesamt 1.326 befragten Besuchern im Naturpark Hohes Venn-Eifel, die zu 85% von außerhalb der Region stammen, würden 6% bei der Realisierung von zusätzlichen Windenergieanlagen auf einen Besuch im Naturpark verzichten, während 91% den Naturpark weiterhin aufsuchen würden. Zudem finden 87% der Befragten Windenergieanlagen allgemein als nicht störend bzw. störend aber akzeptabel (Institut für Regionalplanung (2012): Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Eifel).

In Übertragung der Ergebnisse dieser beiden Studien kann es zu einer marginalen Verringerung der Gästezahlen infolge der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Touristen kommen, die zur landschaftsorientierten Erholung in die Stadt Höxter kommen. Jedoch ist dieser mögliche Rückgang der Gästezahlen so gering, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf den Tourismus im Stadtgebiet Höxter zu befürchten sind.

Eine Studie der Leibniz-Universität Hannover aus dem Jahre 2015, bei der flächendeckend verlässlich und generalisierbar der Zusammenhang von Windenergieanlagen und regionaler touristischer Nachfrage analysiert wurde, kommt zwar zum Ergebnis, dass sich Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus im nahen Umland bei Entfernungen von bis zu 20 Kilometern auswirken können. Allerdings zeigt die Studie auch, dass die negativen Auswirkungen durch eine insgesamt weiter steigende allgemeine Tourismuskonsumnachfrage kompensiert werden (Leibniz Universität Hannover (2015): Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen auf den Tourismus in Deutschland. In: <https://www.uni-hannover.de/de/aktuell/online-aktuell/details/news/1297/> (15.03.2016). Dieser Effekt ist auch im benachbarten Kreis Paderborn trotz zahlreicher bestehender Windenergieanlagen zu erkennen.

Insgesamt lässt dies in der Zusammenschau der aufgezeigten Erkenntnisse der drei genannten Studien den Schluss zu, dass Windenergieanlagen auch im Gebiet der Stadt Höxter keinen

maßgebenden Einfluss auf den Tourismus haben. Gerade die gesamtstädtische planerische Steuerung der nach § 35 Abs. 1 BauGB im planerischen Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergienutzung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Integrität des Welterbes Corvey wirkt durch die Ausschlusswirkung außerhalb der Konzentrationsflächen möglichen negativen Effekten auf den örtlichen Tourismus entgegen. Durch die planerische Steuerung der Windenergie wird überdies der politisch gewollte Ausbau der Erneuerbaren Energien mit der hohen Bedeutung des Tourismus für die Stadt Höxter in Einklang gesetzt. Eine lokale Untersuchung möglicher Auswirkung auf den Tourismus infolge der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen im Stadtgebiet Höxter wird daher auch vor dem Hintergrund der o. a. bestehenden Studien für nicht notwendig erachtet.

Des Weiteren ist im Entwurf der Bundeskompensationsverordnung vorgesehen, dass Geldbeträge zur Aufwertung von Natur und Landschaft an anderen Stellen im Stadtgebiet verwendet werden sollen, was indirekt auch dem Tourismus dient.

Ferner widerspricht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter (durch den genannten Privilegierungstatbestand der Windenergie nach § 35 Abs. 1 BauGB) auch hinsichtlich der touristischen Potenziale der Stadt Höxter nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, da Kommunen im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Steuerungsparameter innerhalb des gesetzlichen Rahmens im Flächennutzungsplan eigenverantwortlich definieren dürfen. Gerade die Anwendung einheitlicher Kriterien über das gesamte Stadtgebiet gewährleistet eine größtmögliche Gleichbehandlung. Die von den Einwendern geäußerten Bedenken sind daher unbegründet.

### ***Beschlussvorschlag***

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

## **4. Gefahr für das Welterbe Corvey**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

Zahlreiche Einwender sehen nach ihrer Stellungnahme nach § 3 Abs. 1 BauGB eine Gefährdung des Welterbes Corvey durch die im Vorentwurf dargestellten Windkonzentrationszonen.

Konkret ergibt sich aus Sicht der Einwender die Gefährdung des Welterbetitels durch die befürchtete massive Errichtung von über 200 m hohen Windenergieanlagen in und um die Ortschaften Fürstenau, Bödexen und Brenkhausen sowie – außerhalb des Stadtgebiets Höxter - Bremerberg, Löwendorf und Hohehaus. Nach Auffassung der Einwender werden die dortigen Windenergieanlagen infolge der örtlichen Topographie Höhen zwischen 400 und 500 Meter über NN erreichen und somit sehr gut vom Wesertal und dem Welterbe Corvey aus sichtbar sein. Durch die Errichtung dieser sehr hohen Windenergieanlagen werde die Sichtachse vom Welterbe auf die Ortschaften Bremerberg, Fürstenau und Brenkhausen massiv bedroht.

In diesem Zusammenhang stellen die Einwender Fragen dahingehend, wer die Auswahl für diese Windkonzentrationszonen und für die darin möglichen konkreten Windenergieanlagen vorgenommen hat. Weiter fragen die Einwender, ob für diese Windkonzentrationszonen sowie für die einzelne Windenergieanlage Höhenmessungen vorgenommen wurden und ob diese Höhenmessungen der UNESCO vorgelegt wurden. Ebenso fragen die Einwender, wer die Kosten übernimmt, wenn Corvey durch die Errichtung der angenommenen Windenergieanlagen den Status als Welterbe verlieren sollte und die Fördergelder zurückgezahlt werden müssten.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Der seit dem 21. Juni 2014 bestehende Welterbestatus Corveys ist für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ein bedeutender Planungsaspekt. Infolge seiner Einzigartigkeit, seiner Authentizität (historische Echtheit) sowie seiner visuellen Integrität besitzt Corvey den für die Eintragung als UNESCO-Weltkulturerbe notwendigen außergewöhnlichen universellen Wert. Windenergieanlagen können die visuelle Integrität empfindlich stören. Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter ist der Schutz der visuellen Integrität Corveys somit von erheblicher Bedeutung.

Der Schutz des herausragenden Kulturgutes Corvey ist mit dem Welterbetitel über die nationale Ebene hinaus eine Aufgabe von internationalem Rang. Auf regionaler Ebene besitzt der Welterbestatus von Corvey neben der kulturellen Bedeutung ein hohes touristisches Potenzial für Stadt und Kreis Höxter sowie die Region Weserbergland und Westfalen, dessen erstes und bislang einziges Welterbe Corvey darstellt. Auch bedeutet das Welterbe Corvey als herausragender kultureller Anziehungspunkt und Leuchtturm einen weichen Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Die visuelle Integrität begründet sich mit der bis heute nahezu ungestörten natürlichen Einbettung des Welterbes im Weserbogen. Vom frühen Mittelalter bis in die Neuzeit hat sich von der Welterbestätte ausgehend fortlaufend ein Netz von Sichtachsen und zweckgebundenen Blickbeziehungen zu verschiedenen ortsfesten Punkten von funktionaler oder symbolischer Bedeutung (z.B. Fluchtburgen, Wehrtürme, Schlösser, Kapellen) entwickelt. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich bzw. im Bereich relevanter Sichtachsen kann diese visuelle Integrität des Welterbes gefährdet werden, was sogar zur Aberkennung des Welterbestatus führen kann.

Aus diesem Grund hat die Stadt Höxter einen Radius von 5 km als Puffer um das Welterbe Corvey als weiches Tabukriterium für eine Windenergienutzung festgelegt und darüber hinaus ein Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen potenzieller sowie bestehender Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet Höxter auf die visuelle Integrität des Welterbes Corvey vom Büro Bioplan aus Höxter eingeholt („Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen bestehender und potenzieller Windparks im Stadtgebiet Höxter auf die Integrität des Welterbes „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“, Bioplan Höxter, 2015/2016).

Konkret wurden im Rahmen dieses sog. Sichtfeldgutachtens die ermittelten Potenzialflächen fiktiv mit Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 207 Meter Höhe bestückt und visualisiert. Diese fiktiv konzipierten Windparks wurden von verschiedenen fachlich festgelegten historischen Sichtpunkten (u. a. dem 2. Turmgeschoss des Westwerks sowie vom Schlussturm des Welterbes Corvey) aus nach objektiven und subjektiven Kriterien auf ihre Verträglichkeit hin überprüft.

Grundlage für die Beurteilung der fiktiv konzipierten Windparks waren hochauflösende Fotografien von den fachlich relevanten Sichtpunkten. In diese Fotografien wurden unter Berücksichtigung eines digitalen Geländemodells fiktive 207 m hohe Windenergieanlagen innerhalb einer Potenzialfläche hineinplatziert und statisch bzw. teilweise zusätzlich dynamisch visualisiert.

Objektive Kriterien waren dabei die Entfernung der Windenergieanlage zur Welterbestätte, die Anzahl der sichtbaren Windenergieanlagen und der sichtbare Teil der Windenergieanlagen.

Subjektive Kriterien waren die visuelle Empfindlichkeit des Betrachtungsraumes in Bezug zur Welterbestätte sowie die visuelle Dominanz und Wirkung der Windenergieanlage in Bezug zur Welterbestätte im Landschaftsraum.

Potenzialflächen bzw. im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Höxter dargestellte Konzentrationszonen, die sich nach diesen Kriterien als neutral oder mit geringen Auswirkungen erwiesen, konnten ohne weitere Prüfung aus Sicht des Welterbes weiterverfolgt werden. Hingegen besaßen Untersuchungsflächen, die nach diesen Kriterien ein „mittleres bis hohes“ oder „hohes bis sehr hohes“ oder „sehr hohes“ Konfliktpotenzial aufwiesen, im ersten Ergebnis keine Verträglichkeit mit dem Welterbe Corvey. In einem zweiten Arbeitsschritt wurde dann geprüft, inwiefern durch Höhenbegrenzungen der Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialflächen auf 200 Meter, auf 150 Meter und auf 100 Meter (jeweils einschließlich des Rotors) doch noch eine Verträglichkeit mit der Integrität des Welterbes Corvey erzielt werden kann. Zum anderen wurde geprüft, inwiefern eine Verträglichkeit mit dem Welterbe Corvey über eine Flächenreduzierung der Potenzialflächen realisiert werden kann.

Die im Ergebnis der Prüfung ermittelte Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen innerhalb der verbliebenen Konzentrationszone wird mit der 8. Änderung gem. § 16 Abs. 1 BauNVO entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt. Für diese höhenreduzierten Konzentrationszonen besteht allerdings eine Öffnungsklausel, die Investoren im Einzelfall ermöglichen soll, ausnahmsweise höhere Windenergieanlagen zu errichten, sofern die Investoren durch analoge Anwendung der objektiven und subjektiven Kriterien entsprechend der Methodik des vom Büro Bioplan erstellten Sichtfeldgutachtens nachweisen können, dass auf den betreffenden konkreten Standorten auch durch höhere Anlagen keine Gefährdung für das Welterbe Corvey ausgeht. Hiermit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass durch das Sichtfeldgutachten mit notwendigerweise modellhafter Betrachtungsweise nicht jede konkrete Standort-/Windenergieanlagenkonstellation simuliert werden kann.

Der gesamte Aufbau, die Methodik (einschließlich des verwendeten digitalen Geländemodells) sowie die Ergebnisse des Sichtfeldgutachtens wurden eng mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) abgestimmt. Der LWL nimmt für das Welterbe Corvey eine Mittlerfunktion zwischen der Stadt Höxter und der UNESCO ein.

Die im Ergebnis des Sichtfeldgutachtens letztlich verbleibenden Konzentrationszonen stellen somit keine Gefährdung für die Integrität des Welterbes Corvey dar. Durch die im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter dargestellten Konzentrationszonen wird der Status Corveys als Welterbe gesichert. Eine mögliche Zurückzahlung von Fördergeldern durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen kann somit ebenfalls vermieden werden.

Dies gilt konkret auch für mögliche Windenergieanlagen innerhalb der von den Einwendern angesprochenen Potenzialflächen in Fürstenau und Bödexen. Im Ergebnis des Sichtfeldgutachtens wird innerhalb dieser beiden Konzentrationszonen eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen von 100 Metern bzw. 150 Metern, für einen sehr kleinen Teilbereich von 200 Metern über den natürlichen Grund (jeweils einschließlich des Rotors) im Flächennutzungsplan gem. § 16 Abs. 1 BauNVO dargestellt. Da nun (abgesehen von einzelnen corveyverträglichen Ausnahmen) nur noch Windenergieanlagen mit diesen Gesamthöhen innerhalb dieser beiden Konzentrationszonen

errichtet werden dürfen, ist die Verträglichkeit dieser Konzentrationszonen mit der Integrität des Welterbes Corvey gewahrt und die von den Einwendern angesprochene Sichtachse vom Welterbe Corvey auf die Ortschaften Fürstenau und Bödexen nicht gefährdet. Des Weiteren wird die Sichtachse von Corvey auf die Ortschaft Brenkhausen nicht gefährdet, da im Ergebnis des Sichtfeldgutachtens die dortige Potenzialfläche aufgrund des angestrebten Schutzes des Welterbes Corvey nicht als Konzentrationsfläche zur Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.

Die Stadt Höxter kann den Schutz der Integrität des Welterbes Corvey vor unverträglichen Windenergieanlagen nur innerhalb ihres Stadtgebietes planerisch steuern. Hinsichtlich der Auswirkungen der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen in Bremerberg, Löwendorf und Hohehaus sowie anderen benachbarten Kommunen kann die Stadt Höxter nur im Rahmen der interkommunalen Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB auf Prüfung und Berücksichtigung hinwirken. Konkret fordert die Stadt Höxter zur Beurteilung der Auswirkungen von etwaigen Windenergieanlagen in benachbarten Kommunen den Nachweis der Verträglichkeit mit der Integrität des Welterbes Corvey auf Grundlage einer angemessenen Beurteilungsmethodik.

### ***Beschlussvorschlag***

Den genannten Bedenken wird insoweit gefolgt, als Gefahren für das Welterbe Corvey auf Grundlage des Sichtfeldgutachtens des Büros Bioplan, 2015/2016, ausgeschlossen werden.

## **5. Auswirkungen für den Flugplatz Höxter-Holzminden**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

Einige Einwander nach § 3 Abs. 1 BauGB befürchten durch die Errichtung von Windenergieanlagen in bestimmten potenziellen Konzentrationszonen negative Auswirkungen hinsichtlich des Betriebes und der Flugsicherheit des Flugplatzes Höxter-Holzminden. Konkret wird angenommen, dass durch zusätzliche Windenergieanlagen gerade bei Nebel und schlechter Sicht insbesondere für kleinere Flugzeuge zusätzliche Gefahren für Pilot und die Bevölkerung im Umfeld des Flugplatzes entstehen können. In diesem Zusammenhang werfen die Einwander die Frage auf, wie die Flugsicherheit in der Umgebung des Flugplatzes Höxter-Holzminden garantiert werden kann.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter sind die Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster vom 07.04.2015 sowie der Deutschen Flugsicherung vom 30.04.2014 berücksichtigt worden. Aufgrund dieser Stellungnahmen werden über die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flugplatzflächen und Flugplatzrunden des Flugplatzes Höxter-Holzminden hinaus ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug sowie ein Mindestabstand von 850 Meter zu anderen Teilen der Flugplatzrunde als Tabuflächen berücksichtigt.

Eine sichere Durchführung des Flugbetriebes des Flugplatzes Höxter-Holzminden sowie die damit in Verbindung stehende Weiterführung des Flugplatzes sind somit weiterhin gewährleistet. Durch die zusätzliche Ausweisung von Windkonzentrationszonen kommt es zu keiner zusätzlichen Gefährdungslage für Piloten, Passagieren bzw. Bewohnern.

### ***Beschlussvorschlag***

Den Bedenken wird insoweit gefolgt, als über die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flugplatzflächen und Flugplatzrunden des Flugplatzes Höxter-Holzminden hinaus ein Mindestabstand

von 400 m zum Gegenanflug sowie ein Mindestabstand von 850 Meter zu anderen Teilen der Flugplatzrunde als Tabuflächen berücksichtigt wird.

## **6. Wirtschaftlichkeit/Windhöufigkeit von Windenergieanlagen**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In einigen Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die ausreichende Wirtschaftlichkeit bzw. Windhöufigkeit der im Stadtgebiet Höxter innerhalb der Konzentrationszonen zu errichtenden Windenergieanlagen in Frage gestellt. Im Detail wird befürchtet, dass die möglichen zusätzlichen Windenergieanlagen im Stadtgebiet infolge fehlender Windhöufigkeit keinen wirtschaftlichen Betrieb erreichen und am Ende lediglich Investitionsruinen übrig bleiben würden. Sie verweisen dabei auch auf die bereits bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet, die infolge zu geringer Windhöufigkeit nicht wirtschaftlich seien. Weiter fragen die Einwender in diesem Zusammenhang, ob für die dargestellten Konzentrationszonen Gutachten zur Wirtschaftlichkeit eingeholt wurden, wodurch diese untereinander zu vergleichen seien.

Die Einwender beziehen sich hinsichtlich der Windhöufigkeit auf das Urteil vom OVG Münster (sog. „Büren-Urteil“) vom 01.06.2013, nach dem Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöufigkeit ein hartes Tabukriterium für die Nutzung der Windenergie darstellen. In diesem Zusammenhang fragen die Einwender weiter, wer die Kosten für die Entsorgung von Investitionsruinen übernimmt. Ferner merken sie an, dass es zur Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen lediglich dadurch komme, dass Windenergieanlagen durch Steuervorteile eine lukrative Anlagemöglichkeit darstellen.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Die Privilegierung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB setzt voraus, dass der Standort nicht objektiv völlig ungeeignet ist. Ab einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s kann nach Auswertung mehrerer Potenzialstudien ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich sein. Aus diesem Grund werden Flächen, die unterhalb dieser Wirtschaftlichkeitsschwelle von 5,5 m/s liegen, im weiteren Verfahren der 8. Änderung nicht weiter verfolgt.

Für alle im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter verbliebenen Konzentrationszonen, zu dem zum Teil auch das bereits im aktuellen und wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Windenergienutzung“ in der Gemarkung Fürstenau gehört, ist nach Überlagerung mit der Potenzialstudie Windenergie NRW des LANUV aus dem Jahre 2012 ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Windhöufigkeit möglich, da auf diesen verbleibenden Konzentrationszonen eine Windgeschwindigkeit von < 5,5 m/s besteht.

Diese ausreichende Windhöufigkeit der Konzentrationszonen ist trotz der teilweise vorgesehenen Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen auf 100, 150, 200 bzw. 210 Metern innerhalb einer Konzentrationszone gegeben (LANUV (2013): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW - Teil 1 Windenergie). Die im Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen potenziellen Konzentrationszonen stehen somit auch nicht im Widerspruch zum sog. Büren-Urteil des OVG Münster vom 01.06.2014.

Überdies ist eine Kommune auf Ebene des Flächennutzungsplans nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2002 innerhalb der Abwägung nicht zur Auswahl der bestgeeigneten Fläche verpflichtet und auch nicht in der Lage. Lediglich der jeweilige Investor kann

abschließend über die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage entscheiden. Auf Ebene der Bauleitplanung genügt nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahre 2001 eine überschlägige rechnerische Ermittlung der Windverhältnisse, z. B. anhand einer Wetterkarte des Kreises oder eben einer Studie des LANUV.

Des Weiteren stellt nach einem Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichts aus dem Jahre 2013 die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage das unternehmerische Risiko eines Betreibers dar. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2012 genügt es zudem, wenn ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, dieses mit Gewinnerzielungsabsicht zu führen. Der Nachweis der Rentabilität des Vorhabens ist dabei nicht erforderlich.

Die im Entwurf dargestellten Konzentrationszonen sind somit hinreichend hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit betrachtet. Sie verfügen danach über eine ausreichende Windhöflichkeit.

Überdies muss der Investor als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlage gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB eine Verpflichtungserklärung abgeben, in der er sich verpflichtet, die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen. Die Entsorgung von möglicherweise doch unwirtschaftlichen Windenergieanlagen einschließlich der damit verbundenen Kosten obliegt somit dem jeweiligen Investor. Die von den Einwendern angesprochenen „Investitionsruinen“ bestehen somit nicht dauerhaft.

Sofern hinsichtlich der Windhöflichkeit die o. g. Mindestvoraussetzungen erfüllt sind, spielen wirtschaftliche Fragen, insbesondere die der Rentabilität eines Windenergievorhabens, aber auch die einer nicht prognostizierbaren etwaigen Subventionierung im Rahmen der Bauleitplanung keine Rolle. Diese Aspekte liegen ebenso wie die staatlichen Förderinstrumente außerhalb des kommunalen Einflussbereiches. Außerhalb des kommunalen Einflussbereiches sind auch die Gründe anzusiedeln, warum eine Privatperson in Windenergieanlagen als Finanzprodukt investieren möchte. Die Wirtschaftlichkeit hängt insbesondere von den erzielbaren Einspeiseerlösen ab, zudem auch von den Grundstückskosten sowie den Projektierungskosten. Die Einspeisevergütung bzw.-förderung sind ständigen Änderungen unterworfen und können insofern nicht als verlässliche Grundlage für die Bauleitplanung dienen. Der Rückbau von aus der Nutzung genommenen Anlagen ist verpflichtend geregelt.

Bezüglich der fahrverkehrlichen Wirtschaftlichkeit der Erschließung wird auf Abschnitt 7, bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Netzanbindung auf Abschnitt 8 verwiesen. Auch hieraus ergeben sich keine Ausschlüsse von Flächen.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

## **7. Erschließung**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

Im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter wurde von einigen Einwendern hinterfragt, ob die im Vorentwurf dargestellten potenziellen Windkonzentrationszonen über eine ausreichende Erschließung verfügen bzw. diese vom Projektierer hinsichtlich ihrer Erschließung realisiert werden



können. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage gestellt, ob und wie sich der Rückbau der zur Erschließung der Windenergieanlage notwendigen Bodenversiegelung nach Ende der Betriebszeit der Windenergieanlage gestaltet und wer die Kosten hierfür übernimmt.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Der Aspekt der Erschließung eines Windparks kann bei der Ausweisung von Windkonzentrationszonen auf Ebene des Flächennutzungsplans nur überschlägig behandelt werden, da die konkrete Erschließungssituation von der Konfiguration des letztlichen Windparks abhängt. Eine fahrverkehrliche Erschließung über Steigungen im Gelände von bis zu 10% ist mit verhältnismäßig wenig Aufwand verbunden, während höhere Steigungen meist mit einem Mehraufwand verbunden sind, der die Wirtschaftlichkeit mitunter deutlich schmälern kann. Eine stark bewegte Topographie mit z. T. erheblichen Höhenunterschieden und einer bewegten Wegführung führt häufiger zu Schwierigkeiten und macht den Einsatz von Zugmaschinen oder besonderen Aufliegern notwendig. Es kann aber grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die möglichen Anlagenbetreiber sehr vielfältige Erschließungskonstellationen lösen können, so dass ein Ausschluss von Konzentrationszonen auf Ebene des Flächennutzungsplans auf Grund solcher Schwierigkeiten nur in Extremsituationen zu rechtfertigen ist. Durch eine komplizierte Erschließung entstehen Mehrkosten allein für den Anlagenbetreiber, allerdings nicht für die Stadt Höxter.

Die überschlägige Überprüfung der Erschließungsqualität der Konzentrationszonen im Stadtgebiet Höxter hat ergeben, dass die Erschließung in allen potenziellen Konzentrationszonen ausreichend über das bestehende ggf. durch die jeweiligen Investoren zu ertüchtigende öffentliche Wegenetz oder über Privatwege der Stadt Höxter oder anderer Eigentümer auf Grundlage abzuschließender Verträge gesichert werden kann. Das gilt auch für z. T. erforderlich werdende Flächen für Wegeverbreiterungen, Eckausrundungen oder Kranaufstell- und Lagerplätze. Im Einzelfall kann es wirtschaftlicher sein, in einem einzelnen Abschnitt einen völlig neuen Erschließungsweg außerhalb des bestehenden Wegenetzes zu errichten. Die Erschließbarkeit der potenziellen Konzentrationszonen im Stadtgebiet Höxter wird somit als generell gegeben angesehen.

Sollte es für die Erschließung aus Sicht des Investors zudem notwendig werden, dass öffentliche Wege verbreitert werden müssen, sind nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB die Investoren verpflichtet, neben dem Rückbau der Windenergieanlage (nach Ende der Betriebszeit) auch diese zusätzliche Bodenversiegelung zu beseitigen, sofern der Erhalt einzelner Wegeverbreiterungen nicht vertraglich zugestanden wird, weil diese auch anderen Verkehren, z. B. dem landwirtschaftlichen Verkehr, dienen. Um eine Genehmigung für den Betrieb einer Windenergieanlage zu erhalten, ist der Investor verpflichtet, hierzu eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die entsprechend § 35 Abs. 5 S. 3 über eine nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise gesichert wird. In diesen Zusammenhang strebt die Stadt Höxter an, die Nutzung von öffentlichen Wegen für die Windenergienutzung zusätzlich über Erschließungsverträge zwischen der Stadt und den jeweiligen Projektierern verbindlich zu regeln.

### ***Beschlussvorschlag***

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

## **8. Netzeinspeisung**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

Von einigen Einwendern wird zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans die mögliche Netzeinspeisung des von den Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen potenziellen Konzentrationszone erzeugten Stroms hinterfragt. Nach der Einschätzung der Einwender ist bei bestimmten Konzentrationszonen eine Netzeinspeisung der gewonnenen Windenergie nicht möglich bzw. so aufwändig, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlage(n) nicht möglich erscheint.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom muss in das vorhandene Stromnetz eingespeist werden. Hierbei ist relevant, wie der Strom von den Windenergieanlagen zum Stromnetz transportiert wird. In der Regel wird der Strom der Windenergieanlage über Erdkabel unterirdisch zum nächstmöglichen Übergabepunkt geführt. Von Bedeutung ist zudem die räumliche Entfernung zwischen Windenergieanlage und Einspeisepunkt, die Möglichkeit einer direkten Führung ohne große Umwege, die Geländebeschaffenheit sowie die Spannung der Stromleitungen sowie die noch vorhandene Kapazität zur Aufnahme zusätzlichen Stroms.

Auf Grund der Dichte an bestehenden leistungsfähigen Stromleitungen im Stadtgebiet Höxter ist prinzipiell davon auszugehen, dass geeignete Einspeisepunkte erreichbar sind und Netzeinspeisungen sowohl technisch, räumlich und wirtschaftlich durchweg lösbar sind. Darüber hinaus gehört die Netzeinspeisung in der Regel nicht zu den entscheidenden Aspekten, an denen eine Realisierung von Windenergieanlagen scheitern kann, da (besonders bei mehreren zusammenstehenden Anlagen) die Kosten der Anbindung im Vergleich zu den Gesamtkosten eher gering sind. Dieses wird bei den Konzentrationszonen der 8. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Höxter voraussichtlich der Fall sein, da innerhalb der angestrebten Konzentrationszonen mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden müssen, z. T. auch deutlich mehr Anlagen errichtet werden können. Besonders wirtschaftlich kann es sich darstellen, wenn z. B. mehrere Windparks über eine gemeinsame Leitungstrasse an das Stromnetz angebunden werden.

Ferner können auf Flächennutzungsplanebene keine konkreteren Aussagen zur Netzeinspeisung getroffen werden, da auf dieser Planungsebene lediglich Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden und einzelne Parkkonfigurationen, die dem jeweiligen Investor obliegen, nicht bekannt sind.

Somit ist eine nähere Untersuchung zur potenziellen Netzeinspeisung des Windenergiestroms im Rahmen des Verfahrens der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter nicht sinnvoll möglich und auch nicht erforderlich.

Bezüglich der fahrverkehrlichen Wirtschaftlichkeit der Erschließung wird auf die Ausführungen in Abschnitt 7, bezüglich der Wirtschaftlichkeit/Windhöflichkeit in Abschnitt 6 verwiesen.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

## **9. Höhenbegrenzung**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In einigen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 Bau GB zum Vorentwurf der 8. Änderung werden Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen gefordert. Konkret wird die Forderung nach einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen begründet mit einer Schonung des Landschaftsbildes, geringeren optischen Beeinträchtigungen für die Bewohner der Ortschaften und der Außenbereichsstandorte und dem Schutz des Welterbes Corvey.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Eine Darstellung einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen im Rahmen der Darstellung von Windkonzentrationszonen auf Ebene des Flächennutzungsplans ist grundsätzlich möglich. Ermächtigungsgrundlage für eine Höhenbegrenzung ist § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, wonach im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden können. Als allgemeines Maß der baulichen Nutzung kann nach § 16 Abs. 1 S. 1 BauNVO die Höhe für bauliche Anlagen angegeben werden. Dies gilt entsprechend auch für Windenergieanlagen, z. B. Urteil des VG Minden vom 08.01.2008.

Für eine Höhenbegrenzung müssen städtebauliche Gründe vorliegen. Hierzu gehören (öffentliche) Belange, die die Nutzung der Windenergie mit Windenergieanlagen unbegrenzter Höhe überwiegen. Ein diesbezüglich besonders wichtiger öffentlicher Belang im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter ist der Schutz der Integrität des Welterbes Corvey.

Vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes des Schutzes der Integrität des Welterbe Corvey und des „substantziellen Raumes“, der bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend belassen werden muss, wurde im sog. Sichtfeldgutachten u. a. auch geprüft, inwiefern u. a. durch Darstellung von Höhenbegrenzungen noch eine Verträglichkeit von potenziellen Konzentrationszonen mit dem Welterbe Corvey erreicht werden kann. Konkret wurde geprüft, inwiefern innerhalb einer potenziellen Konzentrationszone 207 Meter hohe Anlagen (im Jahre 2014 noch höchste an Land gebaute Windenergieanlage) vereinbar mit den visuellen Anforderungen des Welterbes Corvey sind, durch Höhenbegrenzung auf 200 Meter bzw. 150 Meter bzw. 100 Meter noch eine Verträglichkeit mit der Integrität des Welterbes Corvey erzielt werden kann (Näheres siehe Abschnitt 4 „Gefahr für das Welterbe Corvey“).

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde eine Höhenbegrenzung vor dem Hintergrund eines möglichst großen Raumes für die Windenergienutzung nicht stadtweit einheitlich für alle Konzentrationszonen sondern differenziert dargestellt. Auch sind die Höhenbegrenzungen für die jeweilige Konzentrationszone nicht immer einheitlich. Vielmehr können die Höhenbegrenzungen innerhalb der Konzentrationszonen variieren.

Zusätzlich wird im Flächennutzungsplan eine Öffnungsklausel dargestellt, nach der es zulässig ist, die innerhalb einer Konzentrationszone dargestellte Höhenbegrenzung zu überschreiten, sofern der jeweilige Antragsteller im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch analoge Anwendung der objektiven und subjektiven Kriterien entsprechend des vom Büro Bioplan erstellten Sichtfeldgutachtens nachweist, dass für den konkreten Anlagenstandort und Anlagentyp durch die höheren Anlagen keine Gefährdung für das Welterbe Corvey ausgeht.

Sofern sich die Stellungnahmen hinsichtlich der Forderung einer Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen mit dem Schutz von Wohnnutzungen bzw. Außenbereichswohnnutzungen begründen, wird auf Abschnitt 1 Immissionsschutz verwiesen.

### ***Beschlussvorschlag***

Den Anregungen hinsichtlich einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen wird insofern entsprochen, dass differenzierte Festsetzungen in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.

## **10. Bürgerwille**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

Zahlreiche Einwender nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans fordern, dass ihre Stellungnahmen bereits aufgrund ihrer Vielzahl im weiteren Verfahren zwingend beachtet werden müssen.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Grundsätzlich erfolgt die Abwägung der Belange im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte. Alle sachlichen Kriterien werden dazu ermittelt und entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet. Die gerechte Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange erfolgt dabei gem. § 1 Abs. 7 BauGB sowohl gegeneinander als auch untereinander. Allein die Tatsache, dass ein Belang von einer größeren Zahl von Einwendern vorgetragen wird, ändert eine allgemein relevante Sachlage nicht, zeigt aber, dass viele Planbetroffene eine bestimmte Betroffenheit erkannt haben.

Nach dem Urteil des OVG Schleswig vom 20.01.2015 über die regionalplanerische Ausweisung von Windkonzentrationszonen können Bürgerproteste zwar verständlich sein, stellen aber keinen maßgeblichen Belang innerhalb der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB dar. Vielmehr stellt der Bürgerwille einen von vielen privaten Belangen im Rahmen der Abwägung dar. Die privaten und öffentlichen Belange sind dabei gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine Direktive für die Planung, wie es z. B. die direkte Demokratie auf kommunaler Ebene in Form von Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheiden aufgrund qualifizierter Mehrheiten darstellt, gibt es im Bauplanungsrecht nicht. Auch der gesetzliche Rahmen für Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene in § 26 der Gemeindeordnung NRW erkennt den Vorrang gesetzlich normierter Verfahren an, indem in Absatz 5 Nr. 5 festgelegt ist, dass über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens) ein Bürgerbegehren unzulässig ist.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

## **11. Genug Fläche-substanzieller Raum**

### ***Zusammenfassung der Stellungnahmen***

In einigen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Thematik „substanzieller Raum“ für die Windenergie angesprochen. Konkret sind die Einwender der Ansicht, dass durch die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Höxter ausgewiesenen Sondergebiete in den

Gemarkungen Fürstenau und Bosseborn der Windenergie ausreichend Raum im Stadtgebiet Höxter gegeben wurde und weitere Flächenausweisungen daher nicht notwendig wären.

### ***Abwägungsvorschlag der Verwaltung***

Bei der Beurteilung, ob die Stadt Höxter der Windenergienutzung über Windkonzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Flächennutzungsplan ausreichend Raum belassen hat bzw. belässt, muss berücksichtigt werden, dass nach dem Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen zu den privilegierten Nutzungen gem. § 35 Abs. 1 BauGB im planerischen Außenbereich zählen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist damit grundsätzlich im planerischen Außenbereich zulässig. Durch die planerische Steuerung der Windenergie über Konzentrationszonen wird der privilegierten Nutzung der Windenergie außerhalb dieser ausgewiesenen Zonen dieses grundsätzliche Baurecht entzogen.

Alle Flächen im Außenbereich, die nicht bereits auf Grund von rechtlichen und tatsächlichen Gründen als harte Tabukriterien für eine Windenergienutzung ausgeschlossen sind, werden daher nur beim Vorliegen von wichtigen städtebaulichen (weichen) Gründen nach planerischer Abwägung der Windenergienutzung entzogen.

Die Stadt Höxter verfügt in ihrem wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2005, der bezüglich der Windenergieanlagensteuerung auf die stadtweite Konzentrationsflächenkonzeption der 12. Änderung des Vorgängerplanes aus dem Jahre 1998 zurückgeht, über zwei Windkonzentrationszonen bei Fürstenau und Bosseborn mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet. Die Konzentrationszonen haben zusammen eine Größe von 73 ha. Für die Flächen ist einheitlich eine maximale Höhe von 100 m über natürlichem Gelände dargestellt.

Im Zuge der Energiewende und vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele von Bund und Land finden in den letzten Jahren in den meisten Kommunen in Deutschland Überlegungen dazu statt, wie die Windenergienutzung in ihrem jeweiligen Gebiet unter Berücksichtigung der heutigen technischen Standards weiterentwickelt bzw. ggf. gesteuert werden kann. Im Zuge der Klimaschutzbemühungen der Stadt Höxter in der Aufstellungsphase ihres Klimaschutzkonzeptes und nachdem mehrere Projektentwickler ihr Interesse an der Ausweitung bzw. Neudarstellung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet Höxter bekundet haben, sind auch seitens der Stadt Höxter entsprechende Überlegungen angestellt worden, die in den Aufstellungsbeschluss der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mündeten.

Die erweiterte Ausweisung der Windenergienutzung im Sinne von Energiewende und Klimaschutz soll im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin durch planerische Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung im Stadtgebiet erfolgen. Zur rechtsicheren Gestaltung der Planung von Windkonzentrationszonen auf Ebene des Flächennutzungsplans gehört, dass der Windenergienutzung bei der planerischen Steuerung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausreichende Möglichkeiten eingeräumt werden, d. h. „substanzieller Raum“ belassen wird

Der sog. substanzielle Raum für die Nutzung der Windenergie ist in der Gesetzgebung nicht bestimmt. Auch die Rechtsprechung hat den Begriff des „substanziellen Raumes“ noch nicht grundlegend definiert. Bereits bestehenden Vergleichsindikatoren zur Bestimmung des „substanziellen Raumes“ sind aus Urteilen von (Ober-)Verwaltungsgerichte allerdings die Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen

Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationszonen sowie zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden. Einigkeit besteht lediglich darin, dass das Abstellen auf die Menge der erzeugten Energie z. B. im Verhältnis zum Energieverbrauch der Kommune nicht überzeugen kann.

In Ableitung der Rechtsprechung ist klar, dass es auf die spezifischen Umstände der planenden Gemeinde ankommt. Dabei ist von besonderer Bedeutung, wie z. B. Waldflächen regionalplanerisch für die Windenergienutzung eingestuft werden, wie groß der Waldflächenanteil ist und ob ggf. weitere die Windenergienutzung einschränkende Faktoren vorliegen. Für die Stadt Höxter ist festzustellen, dass Waldflächen aufgrund des Gebietsentwicklungsplans – sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie – für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wobei Wald allein rd. 38% der Stadtgebietsfläche ausmacht. Eine weitere abwägungserhebliche Besonderheit von besonderem Gewicht stellt zudem für die Stadt Höxter das Vorhandensein eines Weltkulturerbes, dessen außergewöhnlicher universeller Wert in hohem Maße von dessen visueller Integrität (Sichtachsen) abhängt.

Unter diesen Rahmenbedingungen hat die Stadt Höxter im Rahmen der 8. Änderung auch solche Flächen berücksichtigt, die nur mit eingeschränkter Höhe für Windenergieanlagen mit dem Welterbe Corvey verträglich sind, und zudem einen Ausnahmetatbestand für höhere Anlagen definiert, wenn im Genehmigungsverfahren der Nachweis einer Verträglichkeit nach der Methodik des Sichtfeldgutachtens erbracht wird. Hierdurch wird den berechtigten Interessen der Windkraftinvestoren an einer Nutzung der Windenergie größtmöglich Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund belässt die Stadt Höxter im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Würdigung aller Belange der Nutzung der Windenergie mit rund 117 ha Fläche ausreichend Raum.

Ob auch die von den Einwendern angeführten bisherigen Windkonzentrationsflächen den heutigen Anforderungen an den sog. substanziellen Raum für die Windenergienutzung genügen könnte, kann dahingestellt bleiben, da die Stadt Höxter aus den angeführten Gründen die Darstellung zusätzlicher Flächen und die Erhöhung des Nutzungsmaßes für die Windenergienutzung verfolgt. Stellt man die Gesamtgröße der im Entwurf der 8. Änderung dargestellten Konzentrationszonen in Beziehung zur derzeitigen Außenbereichsfläche abzüglich der im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ermittelten harten Tabuflächen ergibt sich jedenfalls für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ein Anteil von 2,2% der Stadtfläche für die Windenergie.

Überdies kommt es mit den im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten rund 117 ha für die Windenergie gegenüber den bisher im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Windkonzentrationszonen von 73 ha zu einer Steigerung um das mehr als 1,5fache. Innerhalb dieser 117 ha sind zudem gegenüber der bestehenden Windkonzentrationsausweisung überwiegend Windenergieanlagen über eine Gesamtgröße von 100 Metern grundsätzlich möglich.

Daraus ist erkennbar, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter die (heutigen) Anforderungen an den sog. substanziellen Raum für die Nutzung der nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Windenergienutzung zusammenfassend deutlich besser erfüllt.

### ***Beschlussvorschlag***

Die Bedenken werden zurückgewiesen.